

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 03.1 – 01.08.2025

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Darmstadt
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Dagmar Röttsches
Akkreditierungsbericht vom	14.08.2026

1 Inhalt

2 Zusammenfassung³

2.1	Kurzportrait der Hochschule	3
2.2	Überblick über das QM-System	3
2.3	Zusammenfassende Qualitätsbewertung	7
2.4	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	9
2.5	Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2).....	9

3 Prüfbericht 10

4 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 13

4.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
4.2	Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente) (§ 17 MRVO)	13
4.2.1	Zentrale Bildungsziele für die Lehre.....	13
4.2.2	Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene.....	16
4.2.3	Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	21
4.2.4	Fristen und Bündel	29
4.2.5	Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	30
4.2.6	Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	32
4.2.7	Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung.....	36
4.2.8	Wirkung und Weiterentwicklung	40
4.3	Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen (§ 18 MRVO)	43
4.3.1	Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	43
4.3.2	Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse (Lehramt, Theologie und Religion).....	46
4.3.3	Datenerhebung	46
4.3.4	Dokumentation und Veröffentlichung	47
4.4	Kooperation auf Studiengangsebene (§ 20 Abs. 2 MRVO)	49
4.5	Ergebnisse der Stichproben	50

5 Begutachtungsverfahren 65

5.1	Allgemeine Hinweise	65
5.2	Rechtliche Grundlagen	67
5.3	Gutachtergremium	67
5.4	Abkürzungsverzeichnis.....	69

6 Datenblatt 70

6.1	Daten zur Akkreditierung	70
-----	--------------------------------	----

7 Glossar 71

2 Zusammenfassung

2.1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule Darmstadt (h_da), von 1971 bis 2006 Fachhochschule Darmstadt genannt, ist eine staatliche Fachhochschule für angewandte Wissenschaften, und zählt gemäß Selbstbericht zu den zehn größten Hochschulen Deutschlands. Sie verfügt über zwölf Fachbereiche: Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen, Chemie- und Biotechnologie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Gesellschaftswissenschaften, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau und Kunststofftechnik, Mathematik und Naturwissenschaften, Media, Soziale Arbeit und Wirtschaft.

Im Zentrum steht bei der h_da die angewandte Forschung und Entwicklung, dazu zählen insbesondere die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen und viele Aktivitäten im Technologie- und Wissenstransfer. Lehre und Forschung der h_da haben die Schwerpunkte nachhaltige Entwicklung, Internationalisierung und Digitalisierung. Die h_da ist Mitglied in der europäischen Hochschulallianz EUt+ (European University of Technology).

Bis 2018/19 erfuhr die Hochschule eine Steigerung der Studierendenzahlen von knapp 50% über die vorhergehenden sieben Jahre. Seit 2019 sinken die Studierendenzahlen. Im WS 2020/21 waren 16747 Studierenden an der h_da eingeschrieben, im WS 2024/25 waren es 14.048 Studierende. Der Anteil an weiblichen Studierenden liegt bei etwa 40%.

Die h_da verfügt über 1830 Beschäftigte in den Bereiche Lehre, Forschung und Administration. Darunter fallen 374 Professor:innen und 52 Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Hinzu kommen außerdem 450 Lehrbeauftragte.

Die h_da hat derzeit 91 Studiengänge im Portfolio, davon insgesamt 89 Bachelor- und Master-Studiengänge sowie zwei Diplomstudiengänge im Bereich Industriedesign.

2.2 Überblick über das QM-System

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Darmstadt beruht auf zwei zentralen Elementen:

a) Kontinuierliche Studiengangentwicklung – hier wird – entlang des Student Life Cycle – in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung von Studierenden, Lehrenden, Studiengangsleitungen, Umfrageergebnissen und Kennzahlen über die Entwicklung eines Studiengangs reflektiert. Wesentlicher Bestandteil sind die alle zwei Jahre stattfindenden Studiengangkonferenzen.¹

¹ Für nähere Informationen s. Abschnitt 3.2.3.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden die Studiengänge in einem zweijährlichen Turnus – mit Ausnahme des jeweiligen Akkreditierungsjahres – durch Studiengangkonferenzen reflektiert. Die Ausgestaltung dieser Konferenzen orientiert sich am jeweiligen Entwicklungsstand der Studiengänge innerhalb des Studiengangs-Lifecycles und entwickelt sich mit fortschreitender Reife der Studiengänge weiter. Dabei nehmen sowohl die inhaltliche Tiefe der Betrachtung als auch die Einbindung unterschiedlicher Stakeholdergruppen zu. Im Rahmen der **kontinuierlichen Studiengangentwicklung** ist für die obligatorisch stattfindenden Studiengangkonferenzen entsprechend ein Prozess definiert, der ebenso bei Bedarf ein vierstufiges Änderungsverfahren vorsieht. Die Verantwortung für die Studiengangkonferenzen obliegt den Fachbereichen, in persona den Dekan:innen, kann jedoch auch anlassbezogen an weitere Personengruppen, wie Studiengangleitungen, übertragen werden.

An den Studiengangkonferenzen wirken Lehrende, Studierende sowie wissenschaftliches und technisch-administratives Personal mit. Ergänzend werden in ausgewählten Fällen Alumni und externe Praxispartner:innen einbezogen. Ziel der Konferenzen ist die gemeinsame Analyse der Studiengangsentwicklung sowie die Ableitung und Vereinbarung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge.

Zur Vorbereitung der Konferenzen stellt die für das Qualitätsmanagement zuständige Einheit den Verantwortlichen in den Fachbereichen ein umfassendes Datenpaket zur Verfügung, das aktuelle Kennzahlen und Evaluationsergebnisse der jeweiligen Studiengänge umfasst und über digitale Ablagesysteme kontinuierlich zugänglich ist. Darüber hinaus wurde im Sommersemester 2025 pilotartig eine eigens entwickelte Studiengangevaluation aus Studierendensicht durchgeführt, um die Datengrundlage für die Studiengangkonferenzen zu erweitern und zusätzliche studentische Perspektiven systematisch in die Reflexions- und Entwicklungsprozesse einzubeziehen.

b) Interne Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge: Jeder Studiengang der Hochschule durchläuft einmal alle acht Jahre das interne Akkreditierungsverfahren. Die Ergebnisse aus den Studiengangkonferenzen fließen in das interne Akkreditierungsverfahren mit ein.

Im Vordergrund der **internen Akkreditierungsverfahren** stehen die Überprüfung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge nach der Studienakkreditierungsverordnung und die damit verbundene Einbeziehung externer Expert:innen (siehe dazu Abschnitt 3.2.5). Das interne Akkreditierungsverfahren für einen Studiengang oder auch mehrere Studiengänge im Bündel beginnt mit einem Vorbereitungsgespräch zwischen der:dem verantwortliche:n Mitarbeiter:in in der Servicestelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QmSL, im Folgenden:

QmSL-Team)² und der Studiengangsleitung des Studienganges/der Studiengänge. Die Studiengangsleitung wird auf die verschiedenen Verfahrensschritte und Fristen hingewiesen. Der im Anschluss vom Fachbereich zu erstellende Selbstbericht dient als Basis für den Begutachtungsprozess. Der Selbstbericht wird dem Fachbereichsrat vorgelegt. Im Fachbereichsrat werden Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Studiengangs diskutiert. Der Fachbereichsrat beschließt die Veränderungen der SPO, die dem Senatsausschuss für Hochschulentwicklungs- und -planung (HEP) und anschließend an dem Senatsausschuss für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (StuP) vorgelegt wird. Diese beiden Senatsausschüsse überprüfen die formalen Kriterien.³ Parallel dazu finden alle zwei Jahre Studiengangskonferenzen statt. Nach der dritten Studiengangskonferenz beginnt der Begutachtungsprozess unter Einbeziehung der externen Expert:innen.

Die externen Expert:innen, d.h. externe Hochschulvertretungen, eine externe Studierendenvertretung und eine Berufspraxisvertretung⁴ beteiligen sich in Form einer Vor-Ort-Begehung auf dem Campus der Hochschule (zu den Unterlagen, die die Gutachtenden vorab erhalten siehe Abschnitt 3.2.3). Anschließend erstellen die externen Expert:innen mit Hilfe der:des QmSL-Mitarbeiter:in einen Gutachtendenbericht. Das interne Akkreditierungsverfahren schließt mit einer Entscheidung der Akkreditierungskommission (AKS) über die Akkreditierung ab. Die AKS besteht aus vier professoralen Mitgliedern, einem Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technisch bzw. wissenschaftlich Mitarbeitenden, zwei Studierenden, de:r:m Vizepräsident:in für Studium, Lehre und Studentische Angelegenheiten und eine:r Mitarbeiter:in der zentralen Organisationseinheit QmSL (beratende Stimme).⁵ Die Mitglieder der AKS werden vom Senat benannt und tagen zweimal pro Semester.

Sowohl bei der kontinuierlichen Studiengangsentwicklung als auch bei den internen Akkreditierungsverfahren sind die Prozesse (z.B. Studiengangskonferenzen, Fachbeiratssitzungen, Sitzung von HEP und StuP) so organisiert, dass die Auswertung von Umfragen und die Kennzahlenerhebungen in die Akkreditierungsentscheidung einfließen.

Der AKS werden als Entscheidungsgrundlage folgende Dokumente vorgelegt:⁶

- a) Protokolle der Studiengangskonferenzen
- b) Protokoll des Entwicklungsgesprächs

² Erläuterungen zu den Abkürzungen für Gremien und Dokumente sind in Abschnitt 4.4 im Abkürzungsverzeichnis ausgewiesen.

³ Eine detaillierte Beschreibung dieses Überprüfungsprozesses befindet sich in Abschnitt 3.2.2. Auch der QmSL überprüft formale Kriterien.

⁴ Die Einbeziehung der Alumni-Perspektive erfolgt über die Berücksichtigung der Alumnibefragungen/Ergebnisse der Alumnibefragungen. Siehe dazu Abschnitt 3.3.1.

⁵ Diese Informationen sind der Geschäftsordnung der AKS, § 2, entnommen. S. auch https://h-da.de/fileadmin/h_da/Hochschule/Presse_Publikationen/Hochschulrecht/Geschaeftsordnung_Akkreditierungskommission_2020-10-14.pdf; letzter Zugang 10.12.2025.

⁶ s. Selbstbericht S. 24, 26.

- c) Protokolle der Sitzungen von HEP und StuP
- d) Gutachterbericht (bzw. ggfs. Protokolle der Fachbeiratssitzungen), ggfs. inklusive einer Stellungnahme des Fachbereichs
- e) Ergebnisse der aktuellen Befragungen und aktuelle Statistiken zum Studiengang
- f) Ergebnisse aus Evaluationsverfahren
- g) die Ordnungen des Studiengangs

Die AKS hat folgende Entscheidungsoptionen: akkreditiert (ohne Auflagen), nicht akkreditiert, akkreditiert mit Auflagen und/oder Empfehlungen.

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Befragungen sind in der Evaluationssatzung definiert. Hier finden sich genaue Angaben über die einzelnen Instrumente und Prozesse, die für Evaluationen auf der Ebene Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Alumni oder einrichtungsbezogene oder hochschulweite Evaluationen vorgesehen sind.⁷

Die wichtigsten Regelungen in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sowie die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und die Zuständigkeiten und Prozesse sind in den Grundsätzen für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre vom 29. Juni 2021 beschrieben. Während des Begutachtungsprozesses hat die Hochschule einen neuen Entwurf für die Grundsätze vorgelegt (s. dazu auch Abschnitt 4.1). Diese neue Version ergibt sich aus den geplanten Veränderungen im Qualitätsmanagementsystem insbesondere in Bezug auf die Rollen des Senatsausschusses für Hochschulentwicklungs- und -planung (HEP) und des Senatsausschusses für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (StuP). Die Zusammensetzung der Senatsausschüsse HEP und StuP ist über die Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte⁸ geregelt. Senatsausschüsse umfassen dabei Vertreter:innen aller Gruppen, in denen die Professor:innen stets die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innehaben. Das Vorschlagsrecht liegt bei den einzelnen Gruppen.

Der StuP nimmt eine zentrale Rolle bei der Einrichtung von Studiengängen und bei Änderungen ein und stellt sicher, dass Prüfungsordnung und Modulhandbücher alle Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) beinhalten. Bei der Überprüfung der Konfor-

⁷ Evaluationssatzung vom 6. Juli 2021, siehe auch https://h-da.de/fileadmin/h_da/Hochschule/Presse_Publikationen/Hochschulrecht/Evaluationssatzung_Studium_Lehre>Weiterbildung_2021-07-06.pdf; letzter Zugang 20.03.2026.

⁸ Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte an der Hochschule von Juni 2019, s. dort § 19. URL: https://h-da.de/fileadmin/h_da/Hochschule/Hochschulwahlen/Wahlbilder/Geschaeftsordnung_Gremien_hda_2019-06-04.pdf

mität mit der ABPO werden automatisch verschiedene Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung berücksichtigt. Dies gilt zum Beispiel für den Nachteilsausgleich (§ 10 ABPO) oder dem Diploma Supplement (§ 26 ABPO).⁹

Im Rahmen des Senatsausschusses für Hochschulentwicklungs- und -planung (HEP) werden die strategische Planung der Hochschulentwicklung, die Einführung neuer Studiengänge, die umfassende Änderung bestehender Programme sowie deren Aufhebung behandelt. Die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren erfolgt sowohl über den Abgleich mit der ABPO (s.o.) als auch über HEP- und StuP-spezifische Checklisten.¹⁰

Nach der Entscheidung der AKS verfasst das QmSL-Team einen Qualitätsbericht, der das Begutachtungsverfahren zusammenfasst und die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Schritten des Begutachtungsprozesses skizziert. Der Qualitätsbericht beinhaltet zudem auch Informationen über die Erfüllung der Kriterien nach der Studienakkreditierungsverordnung. Ein:e QmSL-Mitarbeiter:in sorgt für die Bereitstellung des Qualitätsberichts in ELIAS.

Zusätzlich zum Prozess der kontinuierlichen Studiengangentwicklung resp. der Studiengangkonferenzen und den internen Akkreditierungsverfahren verfolgt die Hochschule auch die Entwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems insgesamt, hierzu wurde eine Wirkungsanalyse durchgeführt. Die Aktivitäten der Hochschule im Bereich der Reflexion über ihre Prozesse und ihr Qualitätsmanagementsystem werden im Einzelnen in Abschnitt 3.2.8 beschrieben.

2.3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Als zentrale Stärke des Qualitätsmanagementsystems wird dessen klare Strukturierung und institutionelle Verankerung hervorgehoben. Die Hochschule verfügt über definierte Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen, die hochschulweit dokumentiert und den Hochschulangehörigen zugänglich sind. Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen die Ausgestaltung am Studiengang-Lifecycle, der verschiedene ineinandergreifende Regelkreise umfasst und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ermöglicht.

Eine zentrale Stärke des Systems ist die enge Verzahnung von einem kontinuierlichen Monitoringansatz und internen Akkreditierungsverfahren. Dabei nehmen die regelmäßig stattfindenden

⁹ Zu den einzelnen Schritten bei der Einrichtung von Studiengängen und bei Änderungen siehe Abschnitt 3.2.3. In den Grundsätzen heißt es hierzu in § 2 (2): „Der StuP-Ausschuss des Senats bereitet die Senatsentscheidungen über die Prüfungs- und Zulassungsordnungen der Hochschule vor. Zusätzlich prüft er im Rahmen der internen Akkreditierung die externen Kriterien (Verweis auf die Studienakkreditierungsverordnung), welche zu seinem Aufgabenprofil passen.“

¹⁰ Ausführliche Informationen zu den Checklisten befinden sich in Abschnitt 3.2.2

Studiengangkonferenzen eine besonders wichtige Rolle ein. Die Hochschule hat dabei nach Ansicht der Gutachtenden ein gut durchdachtes und funktionales System unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen für die verschiedenen Studiengangkonferenzen etabliert. Die systematische Nutzung von Evaluationsergebnissen, Kennzahlen und Rückmeldungen unterschiedlicher Statusgruppen trägt wesentlich zur Wirksamkeit des Systems bei. Eine weitere Stärke sehen die Gutachtenden in der Rolle der zentralen Organisationseinheit Studium und Lehre (QmSL); sie fungiert als kompetente Schnittstelle zwischen zentraler und dezentraler Ebene, unterstützt die Fachbereiche prozessual und fachlich und trägt zur Konsistenz der Verfahren bei.

Die Gutachter:innen sehen insbesondere Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Überprüfung formaler Kriterien. In der bisherigen Praxis waren mehrere Gremien in diesen Prozess eingebunden, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führte. Ungeachtet dessen besteht kein Zweifel daran, dass die relevanten Kriterien geprüft wurden. Die Hochschule hat diesen Entwicklungsbedarf jüngst selbst erkannt und bereits geeignete Maßnahmen eingeleitet. Dies zeigt sich insbesondere in der Weiterentwicklung der Grundsätze zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Neben der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 2021 hat die Hochschule auch eine derzeit noch nicht in Kraft gesetzte Überarbeitung vorgelegt. In einzelnen Punkten sehen die Gutachter:innen bei der Darstellung und Gewichtung einzelner Kriterien, insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und einen planbaren Studienbetrieb, noch Verbesserungsbedarf. Diese Aspekte werden in der Praxis zwar berücksichtigt, sollten im Leitfaden für externe Gutachter:innen jedoch deutlicher verankert werden, um Transparenz und eine konsistente Berücksichtigung aller Kriterien zu gewährleisten.

Die im Verfahren durchgeführten Stichproben bestätigen insgesamt ein funktionierendes und wirksames Qualitätsmanagement auf Studiengangsebene. In allen geprüften Studiengängen konnten die Gutachter:innen nachvollziehen, dass sowohl formale als auch fachlich-inhaltliche Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung systematisch berücksichtigt werden.

Die Stichproben zeigen, dass externe Gutachter:innen sachgerecht in die Verfahren eingebunden werden und ihre Bewertungen sowie Empfehlungen in die internen Entscheidungsprozesse einfließen. Zugleich sahen die Gutachter:innen in einzelnen Punkten Verbesserungsbedarf bei der Darstellung und Gewichtung bestimmter Kriterien, insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, einen planbaren Studienbetrieb sowie den Zusammenhang zwischen Leitbild und Curriculumsinhalten. Diese Aspekte wurden in der Praxis zwar berücksichtigt, fanden bisher im Leitfaden für externe Gutachter:innen jedoch zu wenig Beachtung. Zur Wahrung der Transparenz und für eine konsistente Berücksichtigung aller Kriterien sehen die Gutachter:innen hier Potential und begrüßen daher die im Rahmen der Stellungnahme vorgenommene Anpassung der Materialien für Gutachter:innen.

Seit der letzten Systemakkreditierung hat die Hochschule Darmstadt ihr Qualitätsmanagementsystem kontinuierlich weiterentwickelt. Neben Anpassungen an neue rechtliche Vorgaben wurden strukturelle Veränderungen angestoßen, die auf eine stärkere Klarheit von Rollen und Zuständigkeiten abzielen. So hat die Hochschule geplant, die Rolle von HEP und StuP in Zukunft bei der Überprüfung der formalen Kriterien zu reduzieren (neue Fassung der Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre).

Positiv bewertet wird auch die Initiative zur Wirkungsanalyse des Qualitätsmanagementsystems. Mit der Konzeption entsprechender Instrumente und der Einbindung externen Sachverständs zeigt die Hochschule, dass sie die Wirksamkeit ihres QMS nicht nur annimmt, sondern empirisch überprüft. Auch wenn zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine belastbaren Ergebnisse vorlagen, wird der eingeschlagene Weg als überzeugend und zukunftsorientiert eingeschätzt.

Die Gutachter:innen sprechen sich für eine positive Akkreditierungsentscheidung aus und formulieren Empfehlungen, die im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der weiteren Schärfung und Optimierung des bestehenden Systems dienen.

2.4 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- ☒ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

2.5 Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

3 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO¹¹)

Die Hochschule hat eine Studiengangsübersicht mit den Akkreditierungsfristen für die Studiengänge eingereicht. In der Kategorie Master- und Bachelorstudiengänge gibt es insgesamt 85 Studiengänge mit dem Status aktiv.¹² Hinzu kommen vier geplante Studiengänge (Master oder Bachelor) und zwei Diplomstudiengänge. Für die Menge der 85 aktiven Bachelor- und Master - Studiengänge gilt:

- a) Seit 2018 haben entsprechend den Angaben in der Studiengangsübersicht 78 Studiengänge grundsätzlich ein internes Akkreditierungsverfahren durchlaufen (Stand Juli 2025). Die Hochschule hat darauf hingewiesen, dass diese 78 Studiengänge zwar ein internes Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben, einige aber nicht alle Phasen des Qualitätszyklus absolviert haben aufgrund des verkürzten Zeitraumes (Systemakkreditierung nach altem Recht, Akkreditierung ab September 2020 bis September 2026).
- b) Auf der Grundlage der Unterlagen (Selbstbericht und Anlage C.2 des Selbstberichts) stellt die Agentur fest, dass es bei sieben Studiengängen zu einer Fristverlängerung zwecks Clusterbildung kam; aufgrund der Fristverlängerung hatte die AKS die Verlängerung mit der Auflage zur Ausrichtung einer Studiengangkonferenz versehen, um die Qualität auch über den längeren Zeitraum sicherzustellen. Bis auf die Studiengänge Umweltingenieurwesen (3./4. Sem.) sowie Wirtschaftspsychologie haben alle weiteren das interne Akkreditierungsverfahren vollständig durchlaufen (Stand: 10.08.2026).

- i) *Umweltingenieurwesen, M.Eng. (3 Sem.) und Umweltingenieurwesen, M.Eng. (4 Sem.):*

Die beiden Studiengänge wurden im Jahr 2017 extern akkreditiert; die Akkreditierungsfrist endete 2021. Im Anschluss daran wurde zum Zweck der Clusterbildung eine Fristverlängerung gewährt. Der entsprechende Nachweis in Form eines Schreibens der AKS an den Fachbereich liegt vor. Die Fristverlängerung war mit der Auflage verbunden, in den Studiengangkonferenzen die fachliche Expertise des Berufsfelds einzubeziehen. Die Studiengänge durchlaufen derzeit das interne Akkreditierungsverfahren, dessen Abschluss auf September 2027 terminiert ist.

¹¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Änderungsverordnung zur hessischen Studienakkreditierungsverordnung (siehe auch 4.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

¹² Auslaufende Studiengänge bleiben hier unberücksichtigt.

- ii) *Wirtschaftspsychologie, M.Sc.*: Der Studiengang wurde extern akkreditiert bis zum September 2025. Der Studiengang hat bislang kein internes Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Die AKS der Hochschule Darmstadt hat im Jahr 2025 zum Zweck der Clusterbildung eine Fristverlängerung bis September 2029 gewährt. Diese Entscheidung war mit der Maßgabe verbunden, eine Studiengangskonferenz unter Einbeziehung externer Fachexpertise durchzuführen. Der entsprechende Nachweis liegt vor; die Studiengangskonferenz fand im April 2025 statt.
- iii) *Mechatronik, B.Sc.*: Der Studiengang wurde extern mit Frist bis September 2022 akkreditiert. Im Anschluss wurde zum Zweck der Clusterbildung eine Fristverlängerung bis September 2025 gewährt. Im Oktober 2025 hat der Studiengang ein internes Akkreditierungsverfahren durchlaufen und ein entsprechender Qualitätsbericht wurde vorgelegt. Der Akkreditierungszeitraum läuft bis zum 30.09.2033.¹³
- iv) *Maschinenbau, M.Sc.*: Es liegt eine externe Programmakkreditierung mit einem Gültigkeitszeitraum bis Oktober 2023 mit anschließender Fristverlängerung bis September 2025 aufgrund von Clusterbildung vor. Im Oktober 2025 ist dieser Studiengang intern akkreditiert worden, der Qualitätsbericht wurde vorgelegt. Der Akkreditierungszeitraum läuft bis zum 30.09.2033.¹⁴
- v) *Energiewirtschaft, B.Sc.*: Es liegt eine externe Programmakkreditierung mit einem Gültigkeitszeitraum bis Oktober 2023 mit anschließender Fristverlängerung bis September 2025 aufgrund von Clusterbildung vor. Der Studiengang befand sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung im internen Prüfverfahren; BBPO und MHB wurden im Juni 2026 im StuP behandelt.
- vi) *Zuverlässigkeitsingenieurwesen, M.Eng.*: Der Studiengang verfügte bis 2022 über eine externe Programmakkreditierung. Die AKS entschied im Jahr 2021, die Akkreditierungsfrist bis 2027 zu verlängern, um eine Clusterbildung mit dem Studiengang Elektrotechnik zu ermöglichen. Der entsprechende Nachweis in Form eines Schreibens der AKS an den Fachbereich vom 13.07.2021 liegt vor. Die Fristverlängerung erfolgte unter der Maßgabe, in den Studiengangskonferenzen die

¹³ Der Nachweis für diese Akkreditierung wurde nachgereicht. Zu Beginn des Verfahrens lag er noch nicht vor. Aus diesem Grund ist der Studiengang hier gesondert aufgeführt.

¹⁴ Der Nachweis für diese Akkreditierung wurde nachgereicht. Zu Beginn des Verfahrens lag er noch nicht vor. Aus diesem Grund ist der Studiengang hier gesondert aufgeführt.

fachliche Expertise des Berufsfelds einzubeziehen. Der Fachbereichsrat hat am 20.01.2026 die Aufhebung des Studiengangs beschlossen. Die Hochschule hat einen entsprechenden Nachweis für diesen Beschluss vorgelegt.

Aufgrund der Clusterung und der damit verbundenen Verlängerung haben noch nicht alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem seit der Erstakkreditierung einmal durchlaufen.

Die Agentur sieht in Bezug auf den unter i, ii und vi) genannten Studiengängen keine Schwierigkeiten, da die Fristverlängerungsentscheidung hier mit Elementen der internen Qualitätssicherung – Durchführung einer Studiengangkonferenz unter Einbeziehung externer Fachexpertise – /internen Akkreditierungsverfahrens verknüpft wurde. Zugleich läuft die Frist der Systemakkreditierung bis zum 30.09.2026. Die Agentur sieht hierin keine strukturellen Defizite des Qualitätsmanagementsystems, da

- alle betroffenen Studiengänge über gültige externe Akkreditierungen verfügen,
- die Fristverlängerungen begründet und dokumentiert sind und
- die Durchführung der internen Verfahren innerhalb der laufenden Systemakkreditierungsperiode vorgesehen ist.

Das Kriterium ist (mit Stand vom 13.05.2026) erfüllt. Die formalen Anforderungen zur Systemreakkreditierung gemäß Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie § 23 Abs. 1 Nr. 4 der StakV sind somit erfüllt.

4 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkStV; §§ 17, 18, 20 Abs. 2 und 31 MRVO¹⁵)

4.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung hat die Hochschule ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt. Insbesondere in den vergangenen zwei Jahren sowie im laufenden Begutachtungsverfahren wurden mehrere Veränderungen vorgenommen. Diese betreffen zum einen Anpassungen an die neue Musterrechtsverordnung, zum anderen strukturelle Weiterentwicklungen, insbesondere im Hinblick auf Rollen und Zuständigkeiten, etwa durch die vorgesehene Stärkung der QmSL als zentrale Prüfinstanz für die Überprüfung der formalen Kriterien. Im Fokus der Gutachtenden standen die Auslöser dieser Veränderungen, deren konkrete Umsetzung sowie die Zusammenarbeit zwischen zentraler und dezentraler Ebene. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Funktion der Mitarbeiter:innen als Schnittstelle zwischen QmSL-Team und Fachbereichen sowie der Wahrnehmung und Akzeptanz des Qualitätsmanagementsystems innerhalb der Hochschule.

4.2 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente) (§ 17 MRVO)

4.2.1 Zentrale Bildungsziele für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Die Hochschule hat 2024 ein Leitbild für die Lehre verabschiedet, das die Grundsätze des Selbstverständnisses der Hochschule antizipiert.¹⁶ Zentrales Element ist die interdisziplinäre Ausgestaltung der Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge. Entsprechend umfassen alle Studiengänge einen interdisziplinären Anteil am Studienprogramm. Dies ist in der ABPO festgelegt und wird in einschlägigen Checklisten überprüft. Die meisten Studiengänge decken diesen über den

¹⁵ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Änderungsverordnung zur Hessischen Studienakkreditierungsverordnung https://verkuendung.hessen.de/sites/verkuendung.hessen.de/files/veroeffentlichungsplattform_plugin/publis-hed/991/GVBl_2025_Nr_42_Regelungstext.pdf; abgerufen am 15.01.2026. Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

¹⁶ [h_da-Leitbild fuer die Lehre.pdf](#), letzter Zugang 20.11.2025.

Studienbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) ab. Die Studierenden nehmen an Lehrveranstaltungen teil, in denen die Verbindungen zwischen sozialwissenschaftlichen Themen mit naturwissenschaftlichen und technischen Fragestellungen im Vordergrund stehen. Das Konzept der SuK existiert bereits seit der Gründung der Hochschule und ist auch heute noch ein zentrales Element im Selbstverständnis der Hochschule. Nach Angaben von Hochschulangehörigen während der Begehung handelt es sich daher um ein zentrales Bildungsziel der Hochschule. Das Bekenntnis zu dem interdisziplinären Studienbereich Sozial- und Kulturwissenschaften ist auch im neu entworfenen Leitbild Lehre wiederzufinden. So heißt es in dem Leitbild Lehre, welches die Hochschule Ende 2024 erstellt hat, dass sie ihre Studierenden zu reflektiertem Handeln anregen möchte: „Wir befähigen unsere Studierenden zu nachhaltigem Denken und Handeln, um sich im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext zukunftsorientiert den komplexen globalen und lokalen Herausforderungen zu stellen.“¹⁷

Der SuK-Bereich umfasst die vier Themenfelder Arbeit, Beruf und Selbstständigkeit; Politik, Institutionen und Gesellschaft; Kultur, Information und Kommunikation; Wissen, Innovation und Nachhaltige Entwicklung und bildet sich auf Studiengangsebene mit insgesamt 2 Modulen zu jeweils 4 SWS und 5 ECTS ab. Laut Hochschule wird im neuen Leitbild Lehre eine Perspektive auf Lehre im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses beschrieben und enthält damit ein Bekenntnis zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Mit der Integration der SuK-Module in die Studiengänge setzt die Hochschule zentrale Bildungsziele um, insbesondere interdisziplinäres Arbeiten sowie den Erwerb überfachlicher Kompetenzen. Diese Zielsetzungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO § 2 (5):) verankert. „Die Studienprogramme sind so einzurichten, dass interdisziplinäres Arbeiten, der Erwerb überfachlicher Kompetenzen, der Erwerb von Fremdsprachen und interkultureller Kompetenz, die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Fachgebiet und Berufsfeld sowie verantwortungsbewusstes Handeln im freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat besonders gefördert werden.“ Bei der Einrichtung von Studiengängen ist die ABPO richtungsweisend, über sie wird sichergestellt, dass ein neuer Studiengang zentrale Anforderungen erfüllt, hierzu zählen MRVO-Kriterien (wie beispielsweise die Angaben im Modulhandbuch) aber auch hochschulinterne Vorgaben, die in engem Zusammenhang mit den Bildungszielen der Hochschule (s.o.) stehen. Da die Praxisorientierung und die Überfachlichkeit sind wichtige Bildungsziele für die Hochschule, deren Umsetzung in den Curricula durch die ABPO sichergestellt wird (§ 7 ABPO). Eine

¹⁷ Ebd.

Überprüfung der Konformität der ABPO mit der spezifischen PO erfolgte in der Vergangenheit über den StuP.

Bereits im Leitbild der Hochschule von 2019 werden Werte wie soziale Verantwortung, Kritikfähigkeit und politische Teilhabe hervorgehoben. Das Leitbild Lehre greift diese Orientierung auf und akzentuiert darüber hinaus die Praxisorientierung als zentrales Profilmerkmal der Hochschule. Zudem umfasst das neue Leitbild Lehre ein ausdrückliches Bekenntnis zu Vielfalt und Internationalität. Dies zeigt sich unter anderem in der Mitgliedschaft der Hochschule Darmstadt in der Allianz EUt+, in deren Rahmen gemeinsam mit acht europäischen Partnerhochschulen an der Verwirklichung einer Europäischen Hochschule gearbeitet wird. Mit dem Instrument der Mobility Maps werden den Studierenden planbare Auslandsaufenthalte an den Partnerhochschulen ermöglicht. Die Umsetzung des Leitbilds Lehre in den Studiengängen wird auch im Rahmen der Studiengangkonferenzen thematisiert. Nach Angaben einzelner Hochschulmitglieder wird dort punktuell auf Leitbildaspekte Bezug genommen, etwa im Hinblick auf die Überfachlichkeit. Das Leitbild der Hochschule ist zudem mit ihren strategischen Zielen verknüpft. Die Verbindung von Qualitätsprozessen und strategischen Fragestellungen erfolgt insbesondere über den HEP sowie über das Entwicklungsgespräch (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben festgestellt, dass die Hochschule über zentrale Bildungsziele verfügt und diese in der ABPO, im Leitbild der Hochschule sowie im Leitbild Lehre verankert sind. Diese Zielsetzungen werden bei der Gestaltung der Studiengänge berücksichtigt und in den Studiengangkonferenzen thematisiert. Besonders sichtbar wird dies in den Bereichen Internationalität, Praxisorientierung und im interdisziplinären Studienbereich Sozial- und Kulturwissenschaften.

In den Gesprächen während der Begehung wurden vereinzelt Anregungen geäußert, sich noch intensiver mit den Bildungszielen bzw. den Werten des Leitbilds auseinanderzusetzen. Die Gutachtenden sehen Potential in Institutionalisierung der Reflexion über die Bildungsziele und die Werte des Leitbildes einschließlich ihrer Umsetzung; dies könnte z.B. in Form regelmäßiger Gesprächsrunden der Hochschulleitung mit den Organisationseinheiten o.ä. realisiert werden.

Die Gutachtenden bewerten die Verknüpfung strategischer Fragestellungen mit dem Qualitätsmanagement sowie mit den Bildungszielen der Hochschule als institutionell verankert. Diese Anbindung erfolgt insbesondere über die Arbeit des HEP sowie über das Instrument des Entwicklungsgesprächs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus die folgende Empfehlung:

Empfehlung 1:

Die Hochschule sollte die Reflexion über Bildungsziele und die Werte des Leitbildes einschließlich ihrer Umsetzung angemessen in den Studiengängen flächendeckend institutionalisieren.

4.2.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO.

Sachstand

Die Hochschule hat 2021 Grundsätze entwickelt, die im Rahmen der Studiengangsentwicklung und internen Akkreditierung verbindlich zugrunde gelegt wird (vgl. überarbeitete Grundsätze). Die internen Prüfverfahren umfassen die formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung und Merkmale der hochschuleigenen Bildungsziele. Die Hochschule hat in einem umfänglichen Prozess die Grundsätze überarbeitet und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Systemreakkreditierung vorgelegt; diese umfassen auch die Änderungen der MRVO.¹⁸ Zentrale Änderungen, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben zur Änderungsordnung zur MRVO, sind:

- Die ZOE Evaluation wird aus den „Grundsätzen QM neu“ gestrichen. Diese ist seit 02/2021 mit der ZOE QmSL fusioniert.
- Gemäß Absprache wird der HEP in Zusammenarbeit mit der ZOE Prüfungs- und Studienrecht sowie der ZOE Qualitätsmanagement Studium und Lehre die Senatsentscheidungen zur Einführung und Umsetzung neuer Studienmodelle vorbereiten. (§ 2, Abs. 2a)
- Die mit der neuen StakV noch deutlicher als bislang herausgestellte Möglichkeit, formale Kriterien intern zu prüfen, wird genutzt und die Prüfungsergebnisse werden externen Gutachter:innen für ihre Gesamtbewertung zur Verfügung gestellt. Übernommen wird diese Aufgabe von der ZOE QmSL. (§2, Abs. 5)
- Die Clusterungen von mehr als vier Studiengängen in einem Verfahren bedürfen einer Begründung und Genehmigung entsprechend der neuen Hessischen Studienakkreditierungsverordnung (neue StakV) (§5, Abs. 3)
- Eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist zur Clusterung von Studiengängen ist höchstens für zwei Jahre möglich (neue StakV) (§ 5, Abs. 4)
 - Es gibt drei Möglichkeiten der externen Begutachtung: Vor-Ort-Begehung bei Relevanz von in Augenscheinnahme von Lehrräumen, Laboren o.ä. durch die Gutachtenden
 - Online Begehung
 - Begutachtung auf Dokumentenbasis bei neuen Studiengängen. (§ 8, Abs. 1 und 2)

¹⁸ Die Grundsätze sind am 10.05.2026 in Kraft getreten und gelten auch für laufende Verfahren, sofern keine organisatorischen oder zeitlichen Nachteile entstehen.

- Das Phasenmodell zur Konfliktlösung der h_da wird Teil des Dissens-Prozesses. (§ 10, Abs. 2).

Das Dokument legt entsprechend die grundlegenden Merkmale und Prozesse der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule Darmstadt fest, um eine kontinuierliche, partizipative und transparente Entwicklung der Studiengänge sicherzustellen. Die Hochschule evaluiert dafür ihre Aufgaben in Studium und Lehre gemäß Hessischem Hochschulgesetz (HessHG) und verpflichtet sich zur regelmäßigen externen Systemakkreditierung. Ziel ist die Unterstützung von Individualität und Innovation durch ein flexibles, dialogorientiertes Qualitätsmanagementsystem, das auch die wissenschaftliche Weiterbildung umfasst. Die Verantwortlichkeiten liegen dabei bei verschiedenen Gremien: Der/Die Vizepräsident:in für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten trägt die Gesamtverantwortung, unterstützt durch Ausschüsse wie den HEP-Ausschuss, den StuP-Ausschuss und die Akkreditierungskommission (AKS); die Fachbereiche sind für die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen verantwortlich, unterstützt durch die Zentrale Organisationseinheit (ZOE) Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QmSL), die die Koordination, Beratung, Evaluationen und das Prozesscontrolling übernimmt. Die studentische Beteiligung ist durch gesetzliche Vorgaben gewährleistet, insbesondere in Gremien und bei Studiengangentwicklungen.

Die Veröffentlichung der Prozessabläufe erfolgt in einem zugänglichen Prozessmanagementsystem „ims“¹⁹. Während der Begehung wurde das Prozessmanagementsystem „ims“ im Hinblick auf die Nutzer:innenfreundlichkeit diskutiert. Es wurde zudem deutlich, dass viele Fachbereichsangehörige Qualitätsmanagementprozesse bislang nur punktuell im Rahmen ihrer übrigen Aufgaben nutzen und eine Orientierung im System nicht immer eindeutig gegeben ist.

Die interne (Re-)Akkreditierung ist verpflichtend vor der Einrichtung neuer Studiengänge und nach acht Jahren, wobei mehrere Studiengänge in Bündelverfahren zusammengefasst werden können. Bei inhaltlicher Zusammenführung unterschiedlicher Fristen kann die Akkreditierungsdauer gemäß § 5 Abs. 4 StakV um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Das Verfahren umfasst die Erstellung eines Studiengangprofils, die Prüfung formaler Kriterien durch QmSL, die Erstellung eines Selbstberichts durch den Fachbereich, die Einbindung externer Gutachter:innen und Fachbeiräte sowie die Entscheidung der AKS über die Akkreditierung mit möglichen Auflagen oder Empfehlungen.

¹⁹ „ims“ ist das hochschulinterne Portal zur Prozessabbildung und umfasst mit Dokumentenverweis alle für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung relevanten Pfade.

Bei der Überprüfung der formalen Kriterien lag die Zuständigkeit bisweilen zum Teil beim QmSL-Team und bezog sich auf die Überprüfung des Modulhandbuchs (s. dazu Anlage D.2 des Selbstberichts). Weitere formale Kriterien sind in der Vergangenheit über den StuP und den HEP überprüft worden, so, wie es in der Fassung der Grundsätze von 2021 vorgesehen war. Dies führte zu Überschneidungen im Prüfverfahren. In der aktualisierten Version der Grundsätze von Mai 2026 ist in § 2 Absatz 5 vorgesehen, dass künftig die Überprüfung aller formalen Kriterien in den Zuständigkeitsbereich des QmSL-Teams fallen wird.

Die externe Qualitätssicherung erfolgt durch unabhängige Gutachter:innen, die fachlich-inhaltliche Kriterien unter Hinzunahme eines leitfadengestützten Fragenkatalogs²⁰ bewerten. Begehungen, , dauern einen Tag und beinhalten Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden. In Absprache zwischen dem Fachbereich und QmSL kann eine Begehung auch Online stattfinden, wenn die Lehrumgebung nicht zentral für die Umsetzung des Studiengangs ist (z.B. Chemie Labore vs. Vorlesungsräume). Bei neuen Studiengängen kann auf eine Vor-Ort Begehung zu Gunsten eine Begutachtung auf Aktenbasis verzichtet werden.

Zudem können grundsätzlich Fachbeiräte eingerichtet werden, um Studiengänge bei der Weiterentwicklung und bei Akkreditierungen extern zu begleiten und zu beraten. Sie bestehen aus wissenschaftlichen Vertreter:innen, Praxisvertreter:innen und Studierenden. Von der Möglichkeit wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

Bei Dissens oder Konflikten im Verfahren können Fachbereiche Widerspruch einlegen, den Konflikt an den VPS oder das Präsidium der Hochschule weiterleiten oder, bei anhaltender Uneinigkeit, eine Programm-Akkreditierung durch externe Organisationen anstreben.

Besondere Regelungen sind für Studiengänge mit besonderem Profil (hier: duale Studiengänge sowie Studiengänge mit der Studiengangsform „Duales Studium“) in den Leitfäden für die Begutachtung von Studiengängen – basierend auf der Studienakkreditierungsverordnung – definiert und werden unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse wie Überprüfung der Kooperationsverträge, Modulevaluationen und Verzahnung zwischen akademischer und berufspraktischer Bildung, betrachtet.

Bei Studiengängen mit berufszulassungsrechtlicher Relevanz, z.B. Soziale Arbeit oder Architektur, werden spezielle rechtliche und berufspraktische Anforderungen berücksichtigt, etwa die Einbindung der zuständigen Ministerien oder Berufskammern.

²⁰ Anlage D.11 des Selbstberichts

Aus der im Vorfeld der Begehung vorgelegten Checkliste zur Überprüfung der Kriterien wurden aus Sicht der Gutachtenden nicht deutlich, wie die Fragen den einzelnen Paragraphen der Studienakkreditierungsverordnung zugeordnet werden. Aus diesem Grund haben die Gutachtenden eine Nachreichung erbeten, die eine Zuordnung von Kriterien und Leitfragen sichtbar macht. Die Hochschule ist dieser Bitte nachgekommen und hat eine überarbeitete Übersicht eingereicht.

Bislang waren zudem die Themen Geschlechtergerechtigkeit und verlässlicher Studienbetrieb nicht explizit im Leitfaden ausgewiesen, wurden in der Regel aber mündlich von den externen Gutachter:innen thematisiert. Dass beide Aspekte bei der Überprüfung berücksichtigt werden, ist aus den Qualitätsberichten zu entnehmen.²¹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis des Selbstberichts und der Stichprobendokumentation gelangen die Gutachtenden insgesamt zu dem Schluss, dass die Hochschule Darmstadt die Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung in ihren Studiengängen systematisch zu gewährleisten vermag. Alle relevanten Kriterien werden in regelmäßigen Abständen durch interne Stellen und externe Expert:innen auf Einhaltung geprüft und bilden die Grundlage für die interne (Re-)Akkreditierung der Studiengänge. Für die externen Gutachter:innen stehen zudem vollumfänglich entsprechende Dokumente zur Verfügung.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien in der bisherigen Praxis umgesetzt wurden. Dies wird sowohl durch den Leitfaden für die Gutachtenden als auch durch die Qualitätsberichte deutlich, in denen sämtliche Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung aufgegriffen werden. Auch die Stichproben bestätigen diesen Befund.

Die Gutachter:innen begrüßen die Zentralisierung der Prüfung der formalen Kriterien durch QmSL, da dies ihrer Ansicht der in der gelebten Praxis provozierten Überschneidungen durch Verantwortlichkeiten verschiedener Akteur:innen entgegenwirkt. Aus Sicht der Gutachter:innen erscheint es daher begrüßenswert, dass die Hochschule die Zuständigkeiten und Prüfschritte klarer strukturiert und im internen Akkreditierungsprozess transparent abbildet. Die damit eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten trägt ihrer Ansicht dazu bei, Überschneidungen zu vermeiden und die Nachvollziehbarkeit der Prozesse für alle Beteiligten zu erhöhen.

Darüber hinaus regten die Gutachtenden an, im Zuge der vorgesehenen Neuordnung auch die Sichtbarkeit der einzelnen Kriterien innerhalb der Prozesse weiter zu verbessern. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, in denen Kriterien bislang nur mittelbar, etwa über die Prüfung der

²¹ Diese Bezeichnung bezieht sich auf das Dokument, in dem die Ergebnisse des Akkreditierungsprozesses zusammengefasst werden. Hier wird der Input der externen Gutachtenden zusammenfassend dargestellt. Ein Qualitätsbericht wurde beispielsweise im Rahmen der Stichprobe zum Studiengang Data Science vorgelegt (s. in den Anlagen der Hochschule zum Selbstbericht: Qualitätsbericht zum Studiengang Data Science).

ABPO-Konformität durch den StuP, erfasst werden. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule den überarbeiteten Leitfaden für die Begutachtung von Studiengängen (Gutachterleitfaden) vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der planbare Studienbetrieb nun explizit aufgenommen wurde. Die Gutachter:innen sehen dennoch bei dem Kriterium Geschlechtergerechtigkeit unter Berücksichtigung des Diversitätsaspektes Potenzial für eine stärkere Konturierung.

Ferner haben die Gutachtenden im Rahmen der Begehung den Eindruck gewonnen, dass die Darstellung einzelner Prozesse und Dokumente im Prozessportal „ims“ aus Nutzer:innensicht nicht durchgängig unmittelbar verständlich ist. Da viele Fachbereichsangehörige Qualitätsmanagementprozesse nur punktuell im Rahmen ihrer übrigen Aufgaben nutzen, erscheint eine möglichst klare, übersichtliche und selbsterklärende Darstellung besonders wichtig. Eine stärkere Orientierung an den Bedarfen der späteren Nutzer:innen sowie klare Begriffe und Bezeichnungen können dazu beitragen, Nutzbarkeit und Transparenz des Portals zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der angekündigten Neugestaltung des Prozessportals regen die Gutachter:innen an, diese Aspekte in die Weiterentwicklung einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 2:

Die Kriterien Geschlechtergerechtigkeit unter Berücksichtigung des Diversitätsaspektes (entsprechend neuer MRVO § 15 und § 12 Absatz 5 Studienakkreditierungsverordnung) sollten eine Aufwertung in dem Leitfaden für die Gutachtenden enthalten.

Empfehlung 3:

Die Hochschule sollte bei einer Neugestaltung des Prozessportals über eine Einbeziehung der späteren Nutzer, deren Tagesgeschäft sich aus vielen Tätigkeiten zusammensetzt und wovon nur ein kleiner Teil die Qualitätssicherung betrifft, also der Fachbereichsangehörigen, dafür Sorge tragen, dass die Prozesse und Dokumente weitgehend selbsterklärend sind, d.h. es sollte eine zielgerichtete Bezeichnung der Dokumente geben.

4.2.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Darmstadt (h_da) basiert auf den Prinzipien Partizipation, Aufgabenteilung und Dialog. Es umfasst alle Bereiche von Studium und Lehre und wird regelmäßig extern überprüft (Systemakkreditierung). Die Gesamtverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre liegt bei dem:der Vizepräsident:in für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten (VPS).

Als weitere Akteur:innen mit definierten Zuständigkeiten im Qualitätssicherungssystem der Hochschule Darmstadt sind auf Eben der zentralen Gremien und Ausschüsse benannt:

Senat: Dieser beauftragt verschiedene Ausschüsse mit Aufgaben der Qualitätssicherung.

Ausschuss für Hochschulentwicklungsplanung (HEP-Ausschuss): Dieser bereitet Senatsentscheidungen zur Einführung und Umsetzung neuer Studienmodelle vor (in Zusammenarbeit mit ZOE Prüfungs- und Studienrecht sowie ZOE Qualitätsmanagement Studium und Lehre).

Der **Ausschuss für Studien- und Prüfungsangelegenheiten** (StuP-Ausschuss) bereitet Senatsentscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen sowie relevante Satzungen vor.

Begleitung und Unterstützung bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen und entwickelt Regelwerke für die Durchführung bietet der **Evaluations-Ausschuss**.

Die **Akkreditierungskommission der Hochschule Darmstadt (AKS)** entscheidet über (Re-) Akkreditierung von Studiengängen und Auswirkungen wesentlicher Änderungen; sie erstellt und veröffentlicht Akkreditierungsberichte.

Verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen sind die Dekan:innen der Fachbereiche. Sie verantworten zudem die Organisation von Studiengangskonferenzen und Entwicklungsgesprächen und haben das Mandat, Aufgaben an Studiengangleitungen oder andere Personen zu übertragen.

Die Aufgaben der Zentralen Organisationseinheiten (ZOE) **ZOE Qualitätsmanagement Studium und Lehre** (QmSL) umfassen:

- Beratung der Fachbereiche im Studiengang-Life-Cycle.
- Koordination der internen Akkreditierung und Prüfung formaler Kriterien.

- Prozesscontrolling, Bereitstellung von Kennzahlen, Durchführung von Evaluationen und Befragungen.
- Organisation und Durchführung der Systemakkreditierung.

Die **ZOE Prüfungs- und Studienrecht** ist für alle rechtlichen Fragen zu Studium und Lehre zuständig. Sie ist zudem zentrales Prüfungsamt und Beratung der dezentralen Prüfungsausschussvorsitzenden und nimmt die rechtliche Prüfung aller prüfungsrechtlichen Ordnungen und Satzungen vor

Als externe Akteur:innen werden **externe Gutachter:innen**, die als unabhängige Wissenschaftler:innen, Praxisvertreter:innen sowie Studierende, die im Rahmen der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung eingebunden werden, definiert werden, eingesetzt.

Es besteht zudem fakultativ die Möglichkeit der Einrichtung eines **Fachbeirats**, der externe Beratung und Begutachtung der Studiengänge, insbesondere zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen, ermöglicht. Die Zusammensetzung sieht vor: mindestens zwei wissenschaftliche Vertreter:innen anderer Hochschulen, eine Praxisvertretung, ein:e Studierende:r einer anderen Hochschule.

Im QMS ist ebenso die **studentische Beteiligung** durch die Teilnahme an Ausschüssen und Gremien gemäß HessHG und Grundordnung sowie die Beteiligung an relevanten Stellen im Studiengang-Lifecycle, sichergestellt durch die Fachbereiche, vorgesehen.

Im Fall von Dissens und Konflikten zeichnen sich **VPS und Präsidium zur Vermittlung** bei Konflikten zwischen Fachbereichen und zentralen Gremien/Organisationseinheiten verantwortlich. Zudem besteht die Möglichkeit der Programm-Akkreditierung bei ungelösten Konflikten.

Bei der (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs erstellt der Fachbereich gemeinsam mit der ZOE QmSL einen Zeitplan, die ZOE QmSL prüft die formalen Kriterien, externe Gutachtende werden eingebunden, und die AKS trifft die finale Akkreditierungsentscheidung. Studierende sind in den relevanten Gremien vertreten und werden bei der Erstellung von Selbstberichten beteiligt. Im Einzelnen zeigt sich die Ausgestaltung wie folgt:

Für die **Einrichtung eines Studiengangs** sind folgende Schritte vorgesehen:²²

- Der Fachbereich führt ein Gespräch mit der:dem Vizepräsident:in Studium und Lehre zu einem Entwurf für einen neuen Studiengang. Ist der Ausgang des Gesprächs positiv, so erhält der Fachbereich den Auftrag zu einer weiteren Ausarbeitung des Konzepts.
- Es gibt einen positiven Beschluss des Fachbereichsrats²³ zu dem neuen Studiengang
- Die:der Vizepräsident:in Lehre stellt das Konzept des neuen Studiengangs im Senat vor. Nach positivem Votum des Senats kann der Fachbereich die weiteren Dokumentationen erstellen.
- Der Fachbereich übernimmt die Ausarbeitung weiterer Dokumente: Modulübersicht, CNW-Berechnung²⁴, Bedarfsanalyse. Der Fachbereich bestätigt den Ressourcenbedarf, ggfs. ist auch eine Exportbestätigung²⁵ von anderen Fachbereichen notwendig, die vorgelegt werden sollte. Anschließend erfolgt eine Ressourcenfreigabe über die:den Präsident:in.
- Der Fachbereich reicht die neuen Unterlagen zum Studiengang bei QmSL; es folgt eine Überprüfung der Unterlagen in Bezug auf die Konformität mit ABPO und MRVO. Sollte dieser Änderungsbedarf feststellen, so wird der Fachbereich zu einer Überarbeitung der Unterlagen aufgefordert.
- Auch die neue Prüfungsordnung des Studiengangs wird gemeinsam von QmSL und der Abteilung Prüfungs- und Studienrecht überprüft; ebenso die Modulhandbücher anhand der Checkliste für Modulhandbücher (Anlage D.2 des Selbstberichts). Hier erfolgt auch eine Überprüfung auf Einhaltung der Vorgaben aus ABPO und Constructive Alignment. Die endgültige Verantwortung liegt beim StuP.
- Versand der Unterlagen durch den StuP an den Senat. Der Hochschulrat wird informiert.
- Liegt die Zustimmung des Senats vor, so trifft das Präsidium den Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs.
- Information der Öffentlichkeit über den Hochschulanzeiger und direkte Information an das Ministerium.

²² Die folgende Beschreibung der einzelnen Prozessschritte für die Einrichtung eines neuen Studiengangs basiert auf der Beschreibung im Selbstbericht (Selbstbericht S.19f) und auf der Darstellung im Prozessportal „ims“. In dem Prozessportal wird unterschieden zwischen Vorgabedokumenten und internen Dokumenten (s. vorherige Abschnitt). Das Prozessportal ist zum jetzigen Zeitpunkt zentral für die interne Kommunikation zu den einzelnen Prozessen im QMS. Nach Angaben der Hochschule während der Begehung wird es voraussichtlich in naher Zukunft durch eine neue technische Lösung ersetzt werden. Die Gutachten hatten für das Begutachtungsverfahren einen Zugang zum Portal.

²³ Der Fachbereichsrat ist das zentrale Selbstverwaltungsgremium an hessischen Hochschulen. Er ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Studiengänge, der Berechnung des CNW, die Prüfungsordnungen und Modulhandbücher (s. Angaben im Selbstbericht, S. 9.).

²⁴ Diese Abkürzung steht für die Berechnung des Curricularnormwertes unter Berücksichtigung der Studienanfängerkapazität und der Lehrkapazität.

²⁵ Leherexport, also eine Lehrveranstaltung, die von einem anderen Fachbereich angeboten wird.

Die Hochschule hat ein Verfahren zur **Weiterentwicklung von Studiengängen** etabliert, das zeitlich und inhaltlich mit dem internen Akkreditierungsverfahren verknüpft ist. Im Zentrum der Weiterentwicklung stehen die Studiengangskonferenzen, die in einen achtjährigen Studiengangs-Lifecycle eingebettet sind. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Studiengänge liegt bei den Fachbereichen. Der zugrunde liegende Prozess ist im Prozessportal „ims“ dokumentiert.²⁶

Die Studiengangskonferenzen finden im zweijährigen Turnus statt und werden von den Fachbereichen organisiert. Zur Vorbereitung findet eine Studierendenbefragung durch den Fachbereich mittels Fragebogen²⁷ statt; die Ergebnisse werden den Teilnehmenden der Studiengangskonferenz in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

An den Studiengangskonferenzen wirken die relevanten Statusgruppen mit, darunter Lehrende, Studierende, Mitarbeitende sowie gegebenenfalls Alumni und Vertreter:innen der Berufspraxis. Sie reflektieren in unterschiedlichen Formaten über Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Die einzelnen Studiengangskonferenzen weisen dabei unterschiedliche thematische Schwerpunkte auf. Für die inhaltliche Vorbereitung nutzen die Fachbereiche Leitfäden, die über das Prozessportal „ims“ zugänglich sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Studiengangskonferenzen mit den unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten:

Tabelle: Übersicht über die Inhalte der Studiengangskonferenzen ²⁸		
Studiengangskonferenz (Nummerierung und Dauer)	Unterlagen ²⁹	Schlüsselfragen und Inhalte
1 (90 Min.)	Daten zur STGentwicklung/Stammdaten: a) Studierendenzahlen (inklusive Abbruchzahlen) b) Studierendenzahlen nach Merkmalen Ergebnisse folgender Befragungen: - Erstsemesterbefragung - Studierendenzufriedenheitsbefragung - Studiengangskonferenzbefragung	Welche Zahlen sind überraschend? Rückblick Reakkreditierung (Ablauf, positive Punkte, negative Punkte) Studienorganisation, insbesondere Arbeitsbelastung; vermittelte Kompetenzen Studieninhalte und Lernergebnisse: Anpassungsbedarf? Umsetzungsschwierigkeiten bei neuen Modulen? Übergang Schule-Hochschule Studierende „alte“ BBPO: Anpassungs- und Unterstützungsbedarf; Übergang zu Master und/oder Beruf

²⁶ Die folgende Darstellung beruht auf folgenden Quellen: Prozessportal ims und Selbstbericht.

²⁷ Musterfragebogen liegt vor, S. Anhang E4 des Selbstberichts.

²⁸ Die Angaben sind den Leitfäden für die Studiengangskonferenzen entnommen.

²⁹ Die Daten werden vom QmSL-Team geliefert.

Tabelle: Übersicht über die Inhalte der Studiengangskonferenzen ²⁸		
	- Befragung vorzeitig Exmatrikulierter	
2 (120 Min.)	Daten zur STGentwicklung s. vorhergehende Zeile Soweit möglich werden Vergleichsdaten betrachtet	Studienorganisation: Umsetzung Regelstudienzeit? Mobilitätsfenster-Erfahrungen? Arbeitsbelastung für Studierende und Lehrende Gibt es Probleme im Wahlpflichtfach-Bereich (einschließlich SuK)? Kompetenzen und Qualifikationsziele Praxis- und Forschungsanteil im Studium Modulaufbau stimmig? Prüfungsorganisation: Abläufe Übergänge in den Master oder in den Beruf Verbesserungspotential
3 (4 Stunden)	Daten zur STGentwicklung s. vorhergehende Zeile Absolvent:innebefragung	Welche Zahlen sind auffällig? Studienorganisation und Arbeitsbelastung Qualifikationsziele und Studieneinstieg; nachhaltige Entwicklung im Sinne von § 15 HessHG Studieninhalte und Lernergebnisse Prüfungsorganisation; Information/Beratung/Unterstützung; Übergang in den Master/in den Beruf; Verbesserungspotential

Die Studiengangskonferenzen sind in ihrer Grundstruktur einheitlich angelegt. Teilnehmende sind jeweils die Studiengangsleitung, Lehrende, das Dekanat, Studierende der alten und der neuen BBPO sowie gegebenenfalls Mitarbeiter:innen des Fachbereichs auf technisch-administrativer Ebene. In der dritten Studiengangskonferenz werden zusätzlich Alumni und gegebenenfalls Vertreter:innen der Berufspraxis einbezogen.

Im Anschluss an jede Studiengangskonferenz wird ein Protokoll erstellt. Darin werden in der Regel Entwicklungsbedarfe festgehalten und erste Maßnahmen zu deren Bearbeitung formuliert. Die Hochschule hat mit Anlage B.1 eine differenzierte Darstellung des Verfahrens bei **wesentlichen Änderungen von Studiengängen** vorgelegt. Die Zuordnung einer geplanten Änderung zu einer der vier Verfahrenskategorien erfolgt durch das QmSL-Team; bei Zweifelsfällen wird die ZOE Studien- und Prüfungsrecht einbezogen.

Allen Verfahren ist gemeinsam, dass sie mit einem Beschluss des Fachbereichsrats beginnen und mit der Genehmigung der geänderten BBPO durch das Präsidium sowie deren Veröffentlichung im Hochschulanzeiger abschließen. Die hochschulweite Veröffentlichung erfolgt zudem über die im IMS hinterlegte Prozessdokumentation sowie über die Website von QmSL, auf der die Grundsätze zentral hinterlegt sind.³⁰

³⁰ Es handelt sich um die generelle Veröffentlichung. In den Grundsätzen sind die Änderungsverfahren nicht definiert.

Insgesamt sind vier Verfahrensvarianten vorgesehen, die nach dem jeweils maßgeblich beteiligten Gremium unterschieden werden: das Fachbereichsrat-Verfahren, das StuP-Verfahren, das Senats-Verfahren und das AKS-Verfahren.³¹

Ergänzend zu den Studiengangskonferenzen ist im achtjährigen Studiengangs-Lifecycle vier Jahre nach der internen Akkreditierung ein **Entwicklungsgespräch** vorgesehen. An diesem nehmen die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre, die:der Dekan:in, die Studiengangsleitung, die Leitung des QmSL-Teams, die:der zuständige Referent:in des QmSL sowie gegebenenfalls weitere Vertreter:innen des Fachbereichs teil. Gegenstand des Entwicklungsgesprächs sind insbesondere die strategische Ausrichtung des Studiengangs, das relevante Berufsfeld und Wettbewerbsumfeld, zentrale Kennzahlen sowie das weitere Entwicklungspotenzial im Kontext der Hochschulstrategie. Darüber hinaus besteht für alle Teilnehmenden die Möglichkeit, weitere Themen einzubringen. Der Fachbereich bereitet das Gespräch durch eine Präsentation vor; die Dokumentation erfolgt durch die:den zuständige:n Referent:in des QmSL. Nach Angaben der Hochschule können in diesem Rahmen zudem erste unverbindliche Verständigungen über Desiderata für die Weiterentwicklung bis zur nächsten Akkreditierung getroffen werden. Die Hochschule hat zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Studiengänge das Verfahren zur **internen Akkreditierung** etabliert, dies jeder Studiengang einmal in acht Jahren durchläuft.³²

Das interne Akkreditierungsverfahren knüpft an den Prozess der Weiterentwicklung der Studiengänge an. Es ist so ausgestaltet, dass mit jedem Verfahren grundsätzlich auch eine Änderung der BBPO verbunden ist. Zunächst werden die vorgesehenen Änderungen im Fachbereichsrat beraten und beschlossen. Im Anschluss durchläuft die geänderte BBPO den HEP und den StuP, die die formalen Kriterien prüfen (vgl. Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2).

Das eigentliche Akkreditierungsverfahren beginnt in der Regel mit dem Abschluss der dritten Studiengangskonferenz und damit etwa eineinhalb Jahre vor Ablauf der Akkreditierungsfrist des jeweiligen Studiengangs. Zu Beginn des Verfahrens findet nach Angaben der Hochschule zunächst ein Gespräch zwischen dem zuständigen QmSL-Referat und dem Fachbereich statt, in dem der Fachbereich über die weiteren Verfahrensschritte informiert wird. Anschließend übermittelt der Fachbereich Daten zum Studienprogramm, das Studiengangsprofil sowie eine vorläufige CNW-Berechnung an die zuständige Referent:in aus dem Bereich Studienprogrammentwicklung (SPE) innerhalb von QmSL.

³¹ Für weitere Details zu den einzelnen Schritten s. Anlage B.1 des Selbstberichts

³² Die folgende Beschreibung basiert auf Informationen aus dem Prozessportal und den Angaben in den Grundsätzen (Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre Juni 2021).

Die im Rahmen der dritten Studiengangkonferenz angestrebten Änderungen werden zwischen Fachbereich und zuständigem QmSL-Referat sowie gegebenenfalls weiteren beteiligten zentralen Organisationseinheiten abgestimmt, im Studiengangsprofil dokumentiert und anschließend in BBPO, Modulhandbuch und gegebenenfalls weiteren Ordnungen umgesetzt. Der Fachbereich übermittelt ein Gutachtendenprofil an den SPE; dabei werden die Vorgaben zur Auswahl der Gutachtenden berücksichtigt.³³ Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erklären die Gutachtenden ihre Unabhängigkeit. Im weiteren Verlauf findet eine Vor-Ort-Begehung statt, für die das QmSL-Team den Gutachtenden die relevanten Unterlagen, u.a. einen vom Fachbereich erstellen Selbstbericht, der zentrale Informationen zu Struktur, Inhalt und Qualifikationsziel des Studiengangs, seine Entwicklung seit der letzten Akkreditierung und dem Umgang mit dabei evtl. ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen aufzeigt (siehe auch Abschnitt 3.2.6), zur Verfügung stellt.

Im Anschluss an die Begehung erstellen die Gutachtenden einen Bericht, der dem Fachbereich durch den Bereich Studienprogrammentwicklung (SPE) zur Stellungnahme übermittelt wird. Auf dieser Grundlage kann der Fachbereich einen Antrag auf Akkreditierung bei der AKS stellen. Dem Antrag sind der Selbstbericht, die Protokolle der Studiengangkonferenzen, das Studiengangsprofil einschließlich HEP-Beschluss, der StuP-Beschluss sowie das Gutachten der externen Gutachtenden beizufügen.

Die AKS trifft auf dieser Grundlage die Akkreditierungsentscheidung. Im Anschluss erstellt eine Referent:in des QmSL den Qualitätsbericht, der den Ablauf des Begutachtungsverfahrens, die Entscheidung der AKS sowie die wesentlichen Inhalte des Gutachtens dokumentiert. Die Bekanntgabe der Entscheidung und die Information des betroffenen Fachbereichs erfolgen spätestens sechs Wochen nach der Beschlussfassung.

Ergänzend zur punktuellen Einbindung externer Gutachter:innen im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung sieht die Hochschule mit dem Fachbeirat ein weiteres Instrument zur Einbeziehung externen Sachverständs vor. Ein Fachbeirat kann für einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet werden und soll kontinuierlich Impulse für deren Weiterentwicklung geben sowie einmal innerhalb des Akkreditierungszeitraums eine vertiefte Analyse im Hinblick auf die Kriterien der MRVO vornehmen. Nach Angaben der Hochschule wurde diese Möglichkeit bislang von keinem Fachbereich genutzt.

Für den Fall eines Einspruchs gegen eine Akkreditierungsentscheidung ist ein Dissensverfahren vorgesehen, bei dem der Fachbereich kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch gegen die

³³ S. dazu im Einzelnen Abschnitt 3.2.6 sowie die Anlage D.7 im Selbstbericht „Leitfaden Gewinnung von Gutachter:innen“)

Entscheidung einlegen kann. Die entsprechende Regelung ist in § 8 der Grundsätze (Fassung von 2026) verankert; der Prozess wird in Abschnitt 3.2.6 näher erläutert.

Der von der Hochschule definierte Prozess zur Aufhebung eines Studiengangs sieht vor, dass die Fachbereiche anlassbezogen (z.B. ausbleibende Bewerberzahlen) die Aufhebung des Studiengangs in der Fachbereichsratssitzung adressieren.

Dem Fachbereichsrat gehören – abhängig von der Größe des Fachbereichs – Vertreter:innen der Professor:innenschaft, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der administrativ-technischen Mitarbeitenden an.³⁴

Sofern ein Fachbeirat besteht, wird dieser in das Verfahren einbezogen und um eine Stellungnahme gebeten, die bei der Beratung im Fachbereichsrat berücksichtigt wird. Sofern keine alternativen Handlungsoptionen in Betracht kommen, stellt der Fachbereich beim Präsidium einen Antrag auf Aufhebung des Studiengangs. Dieser wird zunächst im HEP behandelt, der eine Empfehlung an den Senat formuliert. Der Senatsbeschluss wird dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschließende Entscheidung über die Aufhebung trifft das Präsidium. Der Fachbereich beantragt in Absprache mit SPE und dem Prüfungsamt eine Verlängerung der Akkreditierung bei der AKS. Die Verlängerung ermöglicht es immatrikulierten Studierenden mindestens bis zum Ende der RSZ + 2 Semester weiter zu studieren, häufig auf Wunsch des Fachbereichs auch länger.

Bei grundständigen Studiengängen holt die Hochschule die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Kultur (HMWK) ein; in anderen Fällen besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Ministerium. Das Verfahren endet mit der Übermittlung des Beschlusses an die Beteiligten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen befinden, dass das Qualitätssicherungssystem der h_da auf klar definierten Zuständigkeiten, einer starken Einbindung zentraler und dezentraler Akteure sowie externer Expertise basiert.

Die Gutachtenden konnten sich zudem von definierten gelingenden Prozessen für die Einrichtung von Studiengängen, die Aufhebung von Studiengängen, und die interne Akkreditierung und Überprüfung von Studiengängen überzeugen. Dabei hat sie die Zuständigkeiten und Abläufe detailliert festgehalten, die Informationen dazu sind für alle Hochschulangehörigen zugänglich.

³⁴ Zu den Aufgaben der Fachbereichsräte s. auch § 50 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule über ein schlüssig ausgestaltetes und institutionell verankertes System zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge verfügt, das innerhalb der Hochschule breit getragen wird. Positiv hervorgehoben werden insbesondere die sorgfältige Konzeption der Studiengangkonferenzen sowie das Engagement der Mitarbeitenden des QmSL, die die Fachbereiche in den Verfahren zielgerichtet begleiten und unterstützen. Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtenden das Entwicklungsgespräch, da hierdurch qualitätssichernde und qualitätsentwickelnde Prozesse in überzeugender Weise mit strategischen Fragestellungen verknüpft werden.

Ebenfalls positiv bewerten die Gutachtenden die enge Verzahnung der Weiterentwicklungsprozesse mit dem internen Akkreditierungsverfahren. Durch die systematische Einbeziehung der Ergebnisse der Studiengangkonferenzen ist gewährleistet, dass zentrale Erkenntnisse und identifizierte Entwicklungsbedarfe in das interne Akkreditierungsverfahren einfließen.

Darüber hinaus stellen die Gutachtenden fest, dass für Änderungen der BBPO differenzierte und nachvollziehbare Prozessbeschreibungen vorliegen, die in der Praxis sachgerecht umgesetzt werden. Das Vorgehen der Hochschule bei der Umsetzung entsprechender Änderungen wird als sorgfältig und strukturiert eingeschätzt. Auch der in den Grundsätzen für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre geregelte Dissensprozess erweist sich aus Sicht der Gutachtenden als angemessen ausgestaltet und gut nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4.2.4 Fristen und Bündel

§ 17 Abs. 1 Satz 5 bis 7 MRVO: Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen.

Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.

Sachstand

Die Hochschule hat in der kürzlich verabschiedeten Version der Grundsätze vorgesehen, dass bei den internen Akkreditierungsverfahren Studiengänge auch gebündelt werden können (Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule Darmstadt, § 5 3, Version von Mai 2026). Bündelzusammensetzungen umfassen dabei in der Regel nicht mehr als vier Studiengänge und bedürfen bei Überschreitung einer Begründung mit entsprechender Einzelfallentscheidung durch das QmSL-Team.

Die Hochschule hat für den Fall einer neuen Clusterbildung folgende Regelung vorgesehen: Die AKS kann einmalig eine zweijährige Verlängerung einer Akkreditierungsfrist zwecks Angleichung der Fristen gewähren. Diese Entscheidung wird mit der Bedingung der Durchführung einer Studiengangskonferenz unter externer Beteiligung verknüpft (s. Grundsätze von 2025 § 5 Absatz 4). Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis (s. Prüfbericht).

Die AKS spricht eine (Re-)Akkreditierung für einen Geltungszeitraum von acht Jahren aus.³⁵ Sollten Auflagen ausgesprochen werden, so gilt eine Frist nach Bekanntgabe der Entscheidung für zwölf Monate.³⁶ Dabei ist laut Selbstbericht auf begründeten Antrag hin eine einmalige Verlängerung der Frist möglich. Sollte auch danach die Auflage nicht umgesetzt sein, so wird das Verfahren und damit die Akkreditierung des Studiengangs für 18 Monate ausgesetzt und ein Dissensverfahren eingeleitet. Des Weiteren kann die AKS (gem. § 6 Absatz 6 i.d.g.F. der Grundsätze) das Verfahren für maximal zwei Jahre aussetzen. Die Einführung neuer Studiengänge setzt eine positive interne Akkreditierungsentscheidung voraus.³⁷

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule für die Erfüllung von Auflagen angemessene und MRVO-konforme Regelungen getroffen hat, die in den Grundsätzen verbindlich verankert sind. Darüber hinaus würdigen die Gutachtenden, dass die Hochschule die Anforderungen der MRVO an die Bildung von Bündeln bereits weitgehend berücksichtigt und hierfür geeignete Vorkehrungen getroffen hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4.2.5 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Sachstand

Das interne QM-System der Hochschule wurde im Vorfeld der erstmaligen Systemakkreditierung der Hochschule im Jahr 2020 aufgebaut. Die Entwicklung des Systems hat in einem partizipativen Prozess stattgefunden, in dem auch verschiedene Veranstaltungen mit Stakeholdern (in 2017)

³⁵ Quelle: Grundsätze in der Version von Juni 2025: Hier findet sich diese Regelung in § 6 Absatz 8. Für die Grundsätze von 2021: Diese Regelung ist in § 7 Absatz 9 zu finden.

³⁶ S. § 7 Abs. 10 in den Grundsätzen von 2021 und §§ 5, 6 Absatz 9 in der neuen Version.

³⁷ S. § 5 Abs. 2 i.d.g.F. der Grundsätze

stattgefunden haben.³⁸ Der HEP hat bei der Entwicklung des QMS eine tragende und wegweisende Rolle eingenommen.

Auch im Anschluss an die Systemerstakkreditierung hat der HEP als entscheidender Akteur die Weiterentwicklung des QMS vorangetrieben.³⁹ Im HEP sind – mit einer Stimmenmehrheit aus der Gruppe der Professor:innen – alle internen Mitgliedsgruppen der Hochschule vertreten. Der HEP umfasst auch zwei studentische Mitglieder. Während der Begehung haben die Hochschulangehörigen darüber informiert, dass die Neuerungen für die Rollen von HEP und StuP im HEP insbesondere in 2024 zunächst diskutiert und reflektiert wurden. Nach der Neuregelung der Aufgaben des HEP ist QmSL nur noch auf Einladung vertreten und berichtet einmal jährlich.

Nach Angaben der Hochschule nimmt die Vertretung des QmSL seit 2017 regelmäßig am Forum systemakkreditierter Hochschulen sowie an Angeboten der Hessischen Kooperation Bologna (HeKoB), seit der Gründung im Jahr 2010, teil. Laut Hochschule dient dieser Austausch der Information über Entwicklungen an anderen Hochschulen; daraus ergeben sich Anregungen für die Weiterentwicklung des eigenen Qualitätsmanagementsystems. Zudem finden zweimal im Jahr Gespräche mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Präsidium statt, bei denen die Studierendenvertretung relevante Themen an die Hochschulleitung adressieren kann.

Auch im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde externer Sachverstand zur Weiterentwicklung des Systems einbezogen⁴⁰ - dabei handelt es sich auch um den Themenbereich Weiterentwicklung (zum Thema Wirkungsanalyse s. im Einzelnen Abschnitt 3.2.8).

Bei Bedarf kann auch der Hochschulrat als weitere externe Instanz in den Entwicklungsprozess beratend eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass sowohl interne Interessensgruppen als auch externe Sachverständige in angemessener Weise in die Entwicklung und Weiterentwicklung des QM-Systems der Hochschule sowie der abgeleiteten Wirkungsanalyse eingebunden sind bzw. waren. Dem HEP kommt dabei – auch aus der von der Hochschule vorgelegten Dokumentation insbesondere durch die HEP-Protokolle – eine zentrale Rolle zu, was die Gutachtenden als vollständig angemessen und sachgerecht bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

³⁸ Siehe dazu im Einzelnen den Akkreditierungsbericht aus dem Jahr 2020.

³⁹ S. dazu auch Kapitel 4.8.2.

⁴⁰ Weitere Ausführungen zum Themenbereich Wirkungsanalyse sind im Einzelnen in Abschnitt 3.2.8 ausgewiesen.

4.2.6 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die Hochschule hat Regelungen zur Auswahl der externen Gutachtenden etabliert.⁴¹ Das Verfahren sieht vor, dass das QmSL den Fachbereich über die Anforderungen an die Gutachtendenauswahl sowie über die Notwendigkeit der Unbefangenheit informiert. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Fachbereich Vorschläge für geeignete Gutachtende an den Bereich SPE. Im Anschluss erfolgt die Ansprache potenzieller Gutachtender; zugleich wird beim studentischen Akkreditierungspool eine hochschulexterne Studierendenvertretung angefragt. Die ausgewählten Personen geben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine schriftliche Unbefangenheitserklärung ab. Die maßgeblichen Kriterien hierfür sind im Merkblatt für Gutachter:innen niedergelegt und entsprechen den üblichen wissenschaftsadäquaten Standards.⁴² Die formale Bestellung der Gutachtenden erfolgt durch die:den Vizepräsident:in für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten. Abschließend werden der Fachbereich über die Zusammensetzung der Gutachtendengruppe informiert und die Gutachtenden durch das QmSL individuell auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Laut Grundsätze QM (§ 8) setzt sich die Gruppe der externen Gutachtenden aus mindestens zwei Vertreter:innen anderer Hochschulen, einer Vertretung der Berufspraxis sowie einer hochschulexternen Studierendenvertretung zusammen.⁴³ Für die Auswahl sind nach Angaben der Hochschule insbesondere eine ausgewogene Geschlechterrepräsentation, die Vermeidung mehrfacher Zugehörigkeiten zur selben Hochschule sowie die Unbefangenheit der Gutachtenden maßgeblich. Ergänzend wurde im Rahmen der Begehung erläutert, dass in der bisherigen Praxis regelmäßig auch Akkreditierungserfahrung als Auswahlkriterium berücksichtigt wurde.

Für die externen Gutachtenden sind zwei Formate für die Qualitätsbewertung unabhängig von der Teilnahme von Hochschulangehörigen der h_da vorgesehen:

1. Vorbesprechung (ca. 1 Woche vorher)
2. Interne Besprechung während der Begehung

Vergleichbare Anforderungen gelten für die Einrichtung von externen Fachbeiräten.

⁴¹ Die folgenden Schritte gelten gleichermaßen für die Auswahl von Mitgliedern für den Fachbeirat. Siehe auch § 11 der Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre von Mai 2026 beschrieben. Zur Auswahl der externen Gutachtenden s. auch Anlage D.7 des Selbstberichts.

⁴² S. Merkblatt für Gutachter:innen S.4 (Anhang D.13 des Selbstberichts).

⁴³ Quelle: Merkblatt für Gutachter:innen (Anlage D.13) und Selbstbericht S. 25.

Für Fachbeiräte gelten entsprechend vergleichbare Anforderungen. Die Zusammensetzung umfasst mindestens zwei wissenschaftliche Vertreter:innen anderer Hochschulen, eine Vertretung der Berufspraxis sowie eine hochschulexterne Studierendenvertretung.⁴⁴ Darüber hinaus können nach Maßgabe der Grundsätze auch Wissenschaftsvertreter:innen der eigenen Hochschule, Alumni sowie Vertreter:innen einschlägiger Forschungseinrichtungen einbezogen werden. Voraussetzung ist jeweils das obligatorische Vorliegen einer Fachbeiratssatzung sowie die Erklärung der Unbefangenheit der Mitglieder.

Im Rahmen des an der Hochschule praktizierten Begutachtungsmodelle erhalten die externen Gutachtenden in der Regel drei Wochen vor der Begehung die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen. Hierzu zählen insbesondere der Selbstbericht, ein Leitfaden für die Gutachtenden, eine Vorlage für den Gutachtendenbericht, das Merkblatt für Gutachter:innen, die Unbefangheitsklärung sowie eine Dokumentensammlung mit den zentralen Vorgabedokumenten zur Akkreditierung. Bei Reakkreditierungen wird darüber hinaus regelmäßig das Datenpaket der letzten Studiengangkonferenz zur Verfügung gestellt.

Die Begehung wird durch eine:n Mitarbeiter:in des QmSL vorbereitet und begleitet; ihr geht in der Regel eine Vorbesprechung etwa eine Woche zuvor voraus. Die Begehung umfasst Gespräche mit der Dekanatsleitung, den Programmverantwortlichen, den Lehrenden sowie den Studierenden. Im Anschluss führen die externen Gutachtenden eine interne Beratung ohne Beteiligung von Hochschulangehörigen durch und erstellen sodann ihren Gutachtendenbericht auf Grundlage der hierfür bereitgestellten Vorlage. Sofern es sich um einen dualen Studiengang handelt, werden die Gutachtenden zudem auf die einschlägigen hessischen rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen.⁴⁵

Die Bewertung durch die Gutachtenden umfasst sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien.⁴⁶ Dies wird sowohl durch den Leitfaden für die Gutachtenden als auch durch die von der Hochschule nachgereichte Zuordnungstabelle zu Kriterien und Leitfragen nachvollziehbar.⁴⁷ Als Entscheidungsgrundlage für die interne (Re-)Akkreditierung dienen der AKS die Gutachtendenberichte

⁴⁴ § 11 (3) Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre, Juni 2021.

⁴⁵ Qualitätskriterien für die Verzahnung von Theorie und Praxis 2019, <https://www.dualesstudium-hessen.de/kriterienkatalog>; letzter Zugang 20.02.2026.

⁴⁶ Anhang D.11 des Selbstbericht

s: Leitfaden für externe Gutachterinnen und Gutachter zur Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (Dezember 2023).

⁴⁷ Die Gutachtenden hatten aufgrund der Dokumentenlage (mehrerer unterschiedlicher Checklisten für unterschiedliche Gremien) um eine Nachreichung gebeten. S. dazu auch Abschnitte 3.2.2 und 4.1.

sowie die im Verfahren erarbeiteten internen und externen Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Die AKS kann von dem Vorschlag zur Akkreditierung begründet abweichen. Im Falle einer Abweichung erfolgt eine Begründung entlang des Kriterienkatalogs.

Die Mitglieder der AKS⁴⁸ werden durch den Senat bestellt. Die Geschäftsordnung der AKS sieht vor, dass Personen, die dem antragstellenden Fachbereich angehören, von Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Nach Angaben der Hochschule wird diese Regelung in der Praxis konsequent angewendet. Darüber hinaus besteht gemäß § 12 der Geschäftsordnung der AKS die Möglichkeit, bei Anschein der Befangenheit einen schriftlichen Antrag auf Prüfung der Unbefangenheit an den Vorsitz der AKS zu richten; über einen möglichen Ausschluss entscheidet die AKS.

Das Beschwerdesystem der Hochschule gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Der Dissensprozess im Rahmen von Akkreditierungsentscheidungen ist in den Grundsätzen (§ 10) geregelt; er eröffnet dem Fachbereich zunächst die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der AKS Widerspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist formlos schriftlich zu begründen und über die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der AKS einzureichen. Die AKS berät den Einspruch im Rahmen der nächsten regulären Sitzung oder, falls es einen zeitkritischen Anlass gibt, im Rahmen einer Sondersitzung und entscheidet über den in Frage stehenden Sachverhalt erneut. Kommt es auch nach erneuter Beratung nicht zu einer Einigung, wird die Angelegenheit dem Präsidium vorgelegt, welches eine vermittelnde Funktion übernimmt. Das Präsidium führt zunächst Gespräche mit den beteiligten Akteur:innen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Sofern hierdurch kein Konsens erreicht werden kann, können ergänzend interne oder externe Fach- und Beratungsexpertisen hinzugezogen werden.⁴⁹ Laut Selbstbericht wird mit dem Inkrafttreten der neuen Grundsätze zur Qualitätssicherung zusätzlich die hochschulinterne Konfliktberatung als weitere Instanz in den Dissensprozess einbezogen. Sie kann im Rahmen der Konfliktbearbeitung unterstützend hinzugezogen werden und ergänzt damit die bereits vorgesehenen Mediations- und Vermittlungsschritte.

⁴⁸ https://h-da.de/fileadmin/h_da/Hochschule/Service_Studienprogrammentwicklung/AKS/Geschaeftsordnung_Akkreditierungskommission_2018_03_22.pdf; letzter Zugang 04.12.2025.

Bleibt eine Einigung weiterhin aus, besteht die Möglichkeit, zusätzliche interne oder externe Expertise hinzuzuziehen; als letzte Option steht dem Fachbereich der Weg der externen Programmakkreditierung offen. Die Kosten für ein solches Verfahren sind vom Fachbereich zu tragen.

2. Unabhängig davon bestehen an der Hochschule verschiedene Beschwerdemöglichkeiten für Studierende. Die Hochschule stellt hierfür auf ihrer Webseite ⁵⁰ thematisch geordnete Anlaufstellen in den Fachbereichen und zentralen Bereichen bereit. Je nach Fachbereich können sich Studierende unter anderem an die Fachschaft, an Lehrende in Vertrauensfunktion, an die Studiengangsleitung oder an den Prüfungsausschuss wenden. Einige Fachbereiche verfügen auch über eine:n Beratungsdozent:in für ausländische Studierende.⁵¹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule Darmstadt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen in angemessener Weise sicherstellt. Dies gilt sowohl für die Auswahl der externen Gutachtenden, die Sicherstellung der Unabhängigkeit des externen Votums als auch für die Entscheidungsfindung innerhalb der AKS. Die für die Gutachtenden vorgesehenen Unbefangenheitskriterien entsprechen den üblichen wissenschaftsadäquaten Standards. Auch den geregelten Dissensprozess bewerten die Gutachtenden als sachgerechtes Instrument zur konstruktiven Bearbeitung möglicher Konflikte im Akkreditierungsverfahren.

Gleichzeitig sehen die Gutachtenden Entwicklungsbedarf hinsichtlich der begrifflichen und prozessualen Trennung von Einspruch und Beschwerde. Zwar ist ein Dissensprozess vorgesehen, der den Einspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen regelt. Nach Maßgabe der MRVO ist darüber hinaus jedoch auch eine Beschwerdemöglichkeit für Hochschulangehörige und Studierende in Bezug auf die Durchführung der Akkreditierungsverfahren vorzusehen. Vor diesem Hintergrund formulieren die Gutachtenden eine Empfehlung.

Unabhängig davon stellen die Gutachtenden fest, dass für Studierende bereits verschiedene und niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten in studentischen Angelegenheiten bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁵⁰ <https://h-da.de/studium/beratung>, letzter Zugang 10. März 2026.

⁵¹ Ergänzend verweist die Hochschule auf weitere Beratungsangebote, etwa des Studierendenwerks Darmstadt (<https://studierendenwerk darmstadt.de/>), letzter Zugang 27. Mai 2026) oder des Vereins zur Förderung von in Not geratenen Studierenden (<https://www.asta-hochschule-darmstadt.de/projekte-angebote/beratungsangebote/verein-zur-foerderung-in-not-geratener-studierender>); letzter Zugang 27. Mai 2026).

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlungen:

Empfehlung 4: Die Hochschule sollte den Unterschied zwischen Einspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung und Beschwerde über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens begrifflich und prozessual eindeutig fassen.

Empfehlung 5: Die Hochschule sollte zudem ein eigenständiges, transparentes und für Hochschulangehörige sowie Studierende zugängliches Verfahren für Beschwerden über die Verfahrensdurchführung vorsehen.

4.2.7 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Regelkreise

Die Hochschule beschreibt den Studiengangs-Lifecycle als einen übergeordneten Regelkreis, in den mehrere kleinere qualitätssichernde Regelkreise eingebettet sind. Für diese Teilregelkreise kommt dem Umgang mit Evaluationsergebnissen zentrale Bedeutung zu. Die Evaluationssatzung sieht vor, dass Evaluationen auf Ebene der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge, der Absolvent:innen sowie der Lehrenden regelmäßig durchgeführt werden.⁵² Für die Auswertung der Evaluationsergebnisse ist der Evaluationsausschuss des jeweiligen Fachbereichs zuständig. Ihm gehören zwei Professor:innen, darunter die:der Evaluierungsbeauftragte des Fachbereichs, zwei Studierende, eine Vertretung aus dem wissenschaftlich-technischen Dienst sowie eine Vertretung aus der Gruppe der Verwaltungsmitarbeitenden an; die:der Dekan:in nimmt mit beratender Stimme teil. Die:der Evaluierungsbeauftragte übernimmt dabei eine Vertrauensfunktion an der Schnittstelle zwischen Lehrenden und Studierenden und unterliegt einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Der Evaluationsausschuss kann auf Grundlage der Auswertung Empfehlungen an den Fachbereichsrat richten. Der Fachbereichsrat beschließt als zentrales Selbstverwaltungsgremium des Fachbereichs über Verbesserungsmaßnahmen und trägt Sorge für deren Umsetzung. Die Evaluationsergebnisse werden darüber hinaus auch der Studiengangsleitung und dem

⁵² S. § 7 der Evaluationssatzung

Dekanat zur Verfügung gestellt. Werden bei Lehrveranstaltungsevaluationen Auffälligkeiten sichtbar, werden diese nach Angaben der Hochschule durch die:den Dekan:in mit den betreffenden Lehrenden erörtert.

Auch in den Studiengangkonferenzen werden Evaluationsergebnisse systematisch reflektiert. An diesen sind die Studiengangsleitung, Lehrende, das Dekanat, Studierende sowie gegebenenfalls Mitarbeitende des Fachbereichs auf technisch-administrativer Ebene beteiligt. In die dritte Studiengangkonferenz werden zudem Alumni, gegebenenfalls Vertreter:innen der Berufspraxis sowie externe Expert:innen einbezogen. Die aus den Beratungen resultierenden Verbesserungsmaßnahmen werden protokolliert und über die Software *curricula* dokumentiert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sie in der folgenden Studiengangkonferenz erneut aufgegriffen und hinsichtlich ihres Umsetzungsstands bewertet werden können. Um die Nachvollziehbarkeit dieser Prozesse zu erhöhen, hat die Hochschule im Jahr 2025 nach eigenen Angaben die Rollenrechte in *curricula* erweitert und damit eine breitere Zugänglichkeit für die Fachbereiche geschaffen.

Seit 2022 beteiligt sich die Hochschule Darmstadt zudem am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB). Sofern ein hinreichender Rücklauf vorliegt, werden die Ergebnisse den jeweiligen Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus etabliert die Hochschule derzeit im Bereich der Wirkungsanalyse einen weiteren Regelkreis, der auf verschiedenen Prozessen aufbaut. Vorgesehen ist die Einrichtung einer Steuerungsgruppe, die sich kontinuierlich mit den Ergebnissen der Wirkungsanalyse sowie mit daraus abzuleitenden Verbesserungsmaßnahmen und deren Follow-up befasst.

Leistungsbereiche

Die für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche werden im Rahmen der hochschulischen Befragungsinstrumente systematisch berücksichtigt. So enthält etwa die im Rahmen der Stichprobe zum Studiengang Chemie (B.Sc., dual) vorgelegte Studiengangsbefragung Fragen zu den Unterstützungs- und Beratungsangeboten zentraler Einrichtungen, darunter das Student Service Center, das International Office, das Career Center sowie weitere Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen. Erfasst werden zudem Aspekte der organisatorischen Unterstützung im Studienverlauf sowie der Prüfungsorganisation.

Grundsätzlich erfolgt über die Einbeziehung entsprechender Themen in die Befragungsinstrumente sowie über die Behandlung von Verbesserungsmaßnahmen in den einschlägigen Gremien eine bedarfsspezifische Anpassung.

Nach Angaben der Hochschule führt das Team des Student Service Center auf dieser Grundlage regelmäßige Intervisionen durch, um die Qualität der Beratung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden einmal jährlich sowohl Studienbewerber:innen ohne Studienantritt als auch vorzeitig Exmatrikulierte befragt. Auch in diesen Erhebungen werden die Angebote zentraler

Service- und Beratungseinrichtungen berücksichtigt. Ergänzend enthalten die hochschulweiten Studierendenbefragungen Fragen zu den für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereichen, einschließlich der Prüfungsorganisation. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zur Verfügung gestellt und in die Beratungen der Studiengangskonferenzen einbezogen.

Die Servicebereiche sind darüber hinaus in den zentralen Gremien und Ausschüssen, insbesondere im StuP, im HEP sowie im Evaluationsbereich, vertreten und bringen dort ihre Expertise in die hochschulischen Meinungsbildungs- und Reflexionsprozesse ein. Dort werden entsprechend der Aufgabe des jeweiligen Ausschuss Themen für eine weitere Behandlung im Senat aufbereitet. Die Serviceeinheiten nehmen eine beratende Rolle ein und sind somit Teil der Meinungsfindung und können einen Beitrag zu Fragen von Prüfungsordnungen, strategischer Ausrichtung im Bereich der Studienprogramme oder der Evaluation, sowohl von Veranstaltungen als auch studiengangs-, fachbereichs- und hochschulübergreifenden Fragen, liefern. Entsprechend der jeweiligen Aufgaben der Gremien leisten sie Beiträge insbesondere zu Fragen der Prüfungsordnungen, der strategischen Weiterentwicklung von Studienprogrammen sowie der Evaluation auf Veranstaltungs-, Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene..

Die zentrale Zuständigkeit für die Qualitätssicherung liegt bei der Organisationseinheit QmSL, die dem Ressort der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre zugeordnet ist. Nach Angaben der Hochschule verfügt das QmSL über 21 Mitarbeitende im Umfang von 16,5 Vollzeitäquivalenten.

Die personellen Ressourcen verteilen sich auf die Bereiche Evaluation und Kennzahlen (5 VZÄ), Studienprogrammentwicklung (5 VZÄ), Kapazitätsermittlung (1,5 VZÄ), thematische Querschnittsaufgaben (2 VZÄ), Projekte (2 VZÄ) sowie die Abteilungsleitung (1 VZÄ). Mit Ausnahme der Projektstellen handelt es sich um unbefristete Stellen. Darüber hinaus hat die Hochschule angekündigt, nach Abschluss eines der laufenden Projekte eine halbe unbefristete Stelle im Bereich Studienprogrammentwicklung zur Unterstützung des Qualitätsmanagements von Zertifikatsangeboten und Microcredentials einzurichten.

Zur Unterstützung des Studiengangs-Lifecycles nutzt die Hochschule die Software qurricula, in der studiengangsbezogene Informationen in Form einer digitalen Studiengangsakte gebündelt werden. Nach Angaben der Hochschule haben derzeit die Mitarbeitenden des QmSL Zugriff auf das System; perspektivisch soll der Zugang auch für die Fachbereiche erweitert werden. Zudem arbeitet die Hochschule daran, künftig auch Kennzahlen in qurricula abzubilden. Für die Kapazitätsermittlung werden die Systeme studi.kap und studi.stat eingesetzt. Die Überwachung und Freigabe von Kapazitätsreduktionen im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen erfolgt nach Angaben der Hochschule über SharePoint.

Weitere wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung leisten die Hochschulgremien, insbesondere der Senat, die Senatsausschüsse sowie die AKS. Auch die Fachbereiche sind durch die Durchführung der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen zentral in die Qualitätssicherung eingebunden. Ergänzend kommt den Evaluierungsbeauftragten in den Fachbereichen eine wichtige Rolle bei der Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelkreise

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Qualitätsregelkreise der Hochschule insgesamt geschlossen ausgestaltet sind. Dies wird insbesondere durch die in den Prozessbeschreibungen festgelegten Zuständigkeiten und Abläufe nachvollziehbar. Wesentliche Anhaltspunkte für die Funktionsfähigkeit der Regelkreise ergeben sich darüber hinaus aus den dokumentierten Abläufen der Studiengangskonferenzen sowie den daran anschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten.

Auch der Umgang mit Evaluationsergebnissen ist aus Sicht der Gutachtenden durch mehrere geschlossene Regelkreise geprägt. Diese sind in den übergeordneten Studiengangs-Lifecycle eingebettet, der mit dem internen Akkreditierungsverfahren abschließt. Darüber hinaus ist erkennbar, dass die Hochschule auch auf der Metaebene die Institutionalisierung eines weiteren Regelkreises zur Reflexion der Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems vorbereitet.

Leistungsbereiche

Die Gutachtenden stellen fest, dass die für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule grundsätzlich berücksichtigt werden. Begrüßenswert finden die Gutachter:innen die bedarfs- und situationsspezifische Dies erfolgt insbesondere über die Einbeziehung entsprechender Themen in die Befragungsinstrumente sowie über die Behandlung von Verbesserungsmaßnahmen in den einschlägigen Gremien.

Gleichwohl sehen die Gutachtenden Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer stärker institutionalisierten Einbindung der Servicebereiche in qualitätsbezogene Abstimmungs- und Reflexionsprozesse. Nach Einschätzung der Gutachtenden sollte der Beitrag der Servicebereiche nicht auf eine mittelbare Berücksichtigung über Befragungen beschränkt bleiben. Vielmehr erscheint es sachgerecht, ein strukturiertes Format vorzusehen, in dem qualitätssicherungsrelevante Themen unter Beteiligung der Servicebereiche regelmäßig behandelt werden. Ein solches Format könnte zugleich zur Erhöhung der Transparenz über wechselseitige Aktivitäten sowie zur Stärkung der internen Kommunikation beitragen. Vor diesem Hintergrund formulieren die Gutachtenden eine Empfehlung.

Ressourcen

Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die personellen und sächlichen Ressourcen zur Umsetzung der im Qualitätsmanagementsystem vorgesehenen Prozesse und Maßnahmen insgesamt angemessen und nachhaltig ausgestaltet sind. Insbesondere verfügt die Hochschule Darmstadt auf zentraler Ebene über hinreichende personelle Kapazitäten, um die Konzeption, Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung der qualitätssichernden Prozesse verlässlich zu gewährleisten. Auch die materielle Ausstattung erscheint aus Sicht der Gutachtenden geeignet, die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems dauerhaft zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben darüber hinaus die folgende Empfehlung:

Empfehlung 6: Die Hochschule sollte zur Sicherstellung einer systematischen Berücksichtigung der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche ein strukturiertes Austauschformat unter Beteiligung der Fachbereiche, Vertreter:innen der QmSL und der Servicebereiche etablieren. In diesem Rahmen sollten qualitätsrelevante Themen, Evaluationsergebnisse und daraus abzuleitende Verbesserungsmaßnahmen regelmäßig gemeinsam reflektiert werden.

4.2.8 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt).

Sachstand

Die Hochschule Darmstadt hat 2022 eine Wirkungsanalyse ihres Qualitätsmanagementsystems initiiert und hierzu eine externe Studie beauftragt, mit der die Wirksamkeit des Systems auf der Grundlage systematischer Datenerhebungen empirisch überprüft werden soll. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Effektivität, Effizienz und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.⁵³

Die Wirkungsanalyse bezieht sich auf sämtliche Ebenen des Qualitätsmanagementsystems und umfasst die Aktivitäten der zentralen Organisationseinheit QmSL, weiterer zentraler Einheiten sowie der Fachbereiche. Die hierzu entwickelten Instrumente berücksichtigen Rückmeldungen der relevanten Akteursgruppen, darunter Lehrende, Studierende, Studiengangsleitungen, QM-Verantwortliche, Fachbereiche und Servicebereiche.

⁵³ S. dazu Anlage D.16 des Selbstberichts: Prozessmodell und Nutzungskonzept zur Wirkungsanalyse Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

Zur Umsetzung der Instrumente wurde nach Angaben der Hochschule seit September 2025 eine halbe Stelle eingerichtet. Vorgesehen war laut Hochschule die Einrichtung einer Steuerungsgruppe, die sich regelmäßig mit den Ergebnissen sowie daraus abzuleitenden Maßnahmen befassen soll. Nach Angaben der Hochschule wird die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer WA-Steuerungsgruppe nach einer internen Reflexion nicht weiterverfolgt. Stattdessen arbeitet das QmSL an einem alternativen, breiter angelegten Konzept zur Sicherstellung des Qualitätsmonitorings, das auch externe Expertise verstärkt einbeziehen soll. Laut Hochschule wird die Einrichtung einer regelmäßigen Qualitätskonferenz als mögliche Maßnahme diskutiert, um Ergebnisse des Qualitätsmanagements systematisch zu reflektieren, hochschulweit zu erörtern und Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung abgestimmt anzustoßen.

Die ZOE QmSL arbeitet nach Angaben der Hochschule derzeit an der Umsetzung der aus dem Konzept hervorgegangenen Empfehlungen. Dies ist auch in die ab 2026 geltenden Zielvereinbarungen mit dem Präsidium eingeflossen. Zugleich wird gemeinsam mit internen Organisationseinheiten, Fachbereichen und Partnerhochschulen aus EUT+ die konkrete Umsetzung des Konzepts weiter geprüft.

Die h_da überprüft die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems regelmäßig und entwickelt dieses kontinuierlich weiter. Ein zentrales Instrument hierfür ist die seit 2022 aufgebaute hochschulweite Wirkungsanalyse des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (WA-QM), die auf Initiative des Präsidiums gemeinsam mit externer wissenschaftlicher Expertise konzipiert wurde. Ziel der Wirkungsanalyse ist die evidenzbasierte Überprüfung, inwieweit die Qualitätsmanagementmaßnahmen tatsächlich zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre beitragen, sowie die Identifikation von Optimierungspotenzialen im QM-System selbst. Die Wirkungsanalyse wurde ausdrücklich als dauerhaftes Monitoringinstrument angelegt und soll die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements unterstützen. Die Wirkungsanalyse bezieht sämtliche relevanten Ebenen des Qualitätsmanagementsystems ein. Berücksichtigt werden sowohl die zentral organisierten QM-Aktivitäten der Zentralen Organisationseinheit Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QmSL) als auch die qualitätsbezogenen Aktivitäten weiterer zentraler Organisationseinheiten und der Fachbereiche. Gegenstand der Analyse sind insbesondere die Qualitätskreisläufe der Hochschulentwicklung, der Studiengangsentwicklung, der Lehrentwicklung sowie weitere qualitätsrelevante Steuerungs- und Entwicklungsprozesse.

Für die Überprüfung der Wirksamkeit wurden systematische Erhebungsinstrumente entwickelt, die die Perspektiven aller wesentlichen Akteursgruppen einbeziehen. Dazu gehören Lehrende, Studierende, Studiengangsleitungen, Qualitätsverantwortliche in den Fachbereichen sowie weitere Service- und Unterstützungseinheiten. Die Instrumente erfassen sowohl die wahrgenom-

mene Nützlichkeit und Akzeptanz einzelner QM-Verfahren als auch deren Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Vorgesehen sind unter anderem Fragebogenerhebungen, Reflexionsgespräche und Interviews zu zentralen Qualitätsmanagementinstrumenten wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangkonferenzen, Akkreditierungsverfahren oder Entwicklungsgesprächen. Zur organisatorischen Umsetzung der Wirkungsanalyse wurde nach Angaben der Hochschule seit September 2025 eine halbe Personalstelle eingerichtet. Belastbare Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vor, da sich die Wirkungsanalyse noch in der Implementierungsphase befindet. Die Hochschule hat jedoch bereits erste organisatorische Konsequenzen aus dem zugrunde liegenden Konzept gezogen. So wird die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer eigenständigen Steuerungsgruppe nicht weiterverfolgt. Stattdessen entwickelt die ZOE QmSL ein breiter angelegtes Konzept des Qualitätsmonitorings, das die Einbindung externer Expertise vorsieht und die hochschulweite Reflexion von QM-Ergebnissen stärken soll. Als ein mögliches Instrument wird die Einrichtung einer regelmäßig tagenden Qualitätskonferenz diskutiert, in der Ergebnisse des Qualitätsmanagements hochschulweit analysiert, Entwicklungsbedarfe identifiziert und Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung abgestimmt werden sollen.

Ergänzend zur Wirkungsanalyse nutzt die Hochschule die etablierten Instrumente ihres Qualitätsmanagementsystems zur kontinuierlichen Überprüfung seiner Wirksamkeit. Dazu gehören insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemester-, Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen, Studiengangkonferenzen, Entwicklungsgespräche sowie die internen Akkreditierungsverfahren. Die gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch in Entwicklungsprozesse der Studiengänge und Fachbereiche eingebracht. Studiengangkonferenzen dienen dabei ausdrücklich der Identifikation von Stärken und Schwächen der Studienprogramme sowie der Ableitung und Verfolgung von Verbesserungsmaßnahmen. Die Ergebnisse unterschiedlicher Qualitätssicherungsinstrumente werden gebündelt betrachtet und für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre genutzt.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems ist darüber hinaus institutionell verankert. Das Konzept der Wirkungsanalyse sieht eine regelmäßige Auswertung und Berichterstattung sowie die nachhaltige Implementierung eines fortlaufenden Monitorings vor. Die Umsetzung der aus dem Konzept hervorgehenden Empfehlungen ist bereits Bestandteil der ab 2026 geltenden Zielvereinbarungen zwischen der ZOE QmSL und dem Präsidium. Darüber hinaus prüft die Hochschule gemeinsam mit internen Organisationseinheiten, Fachbereichen sowie Partnerhochschulen innerhalb der Europäischen Hochschulallianz EUt+ die weitere Ausgestaltung und Umsetzung des Konzepts. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich in dessen Weiterentwicklung einfließen und zur Sicherung und Verbesserung der Studienqualität beitragen.

Zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems sieh auch die Ergebnisse der Stichproben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass sich die Hochschule in nachvollziehbarer Weise mit der Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems auseinandersetzt. Mit der Wirkungsanalyse hat sie ein geeignetes Instrumentarium konzipiert, um die Wirksamkeit des Systems systematisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere die Einbeziehung externen Sachverständs.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Governance-Strukturen sehen die Gutachtenden Klärungsbedarf hinsichtlich der institutionellen Verankerung strategischer Fragestellungen mit Bezug zum Qualitätsmanagement. Die Gutachtenden begrüßen die Diskussion verschiedener Maßnahmen zur qualitätsbezogenen Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf alternative Formate wie eine regelmäßige Qualitätskonferenz.

Die Gutachtenden bewerten die Weiterentwicklung grundsätzlich positiv. Zugleich sehen sie Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer systematischen Verknüpfung der Ergebnisse der Wirkungsanalyse mit den Rückmeldungen an die Fachbereiche im Anschluss an interne Akkreditierungsverfahren. Eine solche Rückkopplung kann dazu beitragen, Erkenntnisse aus der Wirkungsanalyse gezielt für die Qualitätsentwicklung auf Studiengangsebene nutzbar zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtenden geben darüber hinaus folgende Empfehlung:

Empfehlung 7: Die Hochschule sollte prüfen, wie die Ergebnisse der Wirkungsanalyse systematisch mit den Rückmeldungen an die Fachbereiche nach Abschluss eines internen Akkreditierungsverfahrens verknüpft werden können, um den Lern- und Verbesserungsprozess der Studiengänge zu stärken.

4.3 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen (§ 18 MRVO)

4.3.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen; die

Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Die Studiengänge werden an der Hochschule Darmstadt regelmäßig bewertet. Dies erfolgt zum einen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens, zum anderen über das Studiengangsmonitoring. Beide Verfahren sind miteinander verzahnt und sehen die regelmäßige Einbeziehung unterschiedlicher interner und externer Akteursgruppen vor.

Externe Hochschulvertretungen, Vertreter:innen der Berufspraxis, berufsständische Kammern/zuständige Ministerien sowie hochschulexterne Studierende werden im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens in die Bewertung der Studiengänge einbezogen. Sie wirken als Gutachtende an den Vor-Ort-Begehungen mit und erstellen im Anschluss mit Unterstützung des QmSL einen Gutachtendenbericht. Dieser bildet gemeinsam mit den weiteren Verfahrensunterlagen die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der AKS. Darüber hinaus werden diese externen Gruppen in der Regel auch in die dritte Studiengangkonferenz einbezogen; ergänzend kann im Vorfeld eine Befragung erfolgen.

Grundlage der externen Bewertung ist der Leitfaden für die Gutachtenden, der die zu prüfenden Kriterien ausweist. Diese betreffen insbesondere Qualifikationsziele, Profilbildung, Module und Lernergebnisse, Praxisbezug, Curriculumsgestaltung, didaktische Methoden, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Prüfungsorganisation, Ressourcenausstattung, die Verknüpfung von Forschung und Lehre sowie die Qualitätssicherung.⁵⁴ Für duale Studiengänge sind ergänzende Kriterien vorgesehen. Die Hochschule hat zudem eine Berichtsvorlage vorgelegt, aus der die Bewertungen der Gutachtenden kriterienbezogen nachvollziehbar hervorgehen. Nach Angaben der Hochschule werden die Gutachtenden regelmäßig durch das QmSL auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Die Beteiligung interner Studierender erfolgt auf mehreren Ebenen. Sie wirken an Befragungen und Evaluationen mit, nehmen an Studiengangkonferenzen teil, sind in zentralen Gremien wie StuP, HEP und AKS vertreten und werden nach Angaben der Hochschule auch in die Erstellung der Selbstberichte der Fachbereiche einbezogen. Die Perspektive der Absolvent:innen wird über regelmäßige Absolvent:innenbefragungen berücksichtigt; darüber hinaus werden Absolvent:innen systematisch zur dritten Studiengangkonferenz eingeladen.

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgte in der bisherigen Praxis durch das QmSL-Team, den StuP und den HEP. Mit der neuen Fassung der Grundsätze wird diese Zuständigkeit vollständig

⁵⁴ Es wird hier deutlich, dass der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit unter Berücksichtigung des Diversitätsaspektes und planbarer Studienbetrieb nicht in dem Leitfaden an die externen Gutachtenden genannt wird. Dieser Punkt ist in Abschnitt 3.2.2 erläutert worden. Die Gutachtenden haben sich hier zu einer Empfehlung entschieden.

beim QmSL gebündelt. Zur Verdeutlichung der bisherigen Prüfarchitektur hat die Hochschule eine Übersicht zu Kriterien und Zuständigkeiten nachgereicht. Daraus ergibt sich, dass HEP und StuP in der bisherigen Praxis sowohl formale als auch fachlich-inhaltliche Kriterien berücksichtigt haben. In der überarbeiteten Fassung wurden alle Kriterien vollumfänglich, so auch insbesondere Anerkennung und Anrechnung, berücksichtigt. Handlungsbedarf interne Akkreditierungen

Im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren werden von den externen Gutachtenden identifizierte Handlungsbedarfe unmittelbar im weiteren Verfahren aufgegriffen. Sie fließen insbesondere über Auflagen und Empfehlungen in die Akkreditierungsentscheidung der AKS ein und werden damit verbindlich in den weiteren Qualitätsentwicklungsprozess überführt. Ein wesentliches Merkmal des Qualitätssicherungssystems der Hochschule Darmstadt besteht darüber hinaus darin, dass mit jeder internen Akkreditierung eine Überarbeitung der studiengangsspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) verbunden ist. Auf diese Weise werden identifizierte Entwicklungsbedarfe in die curriculare und ordnungsbezogene Weiterentwicklung der Studiengänge überführt.

Handlungsbedarf Monitoring

Auch im Rahmen des Studiengangsmonitorings werden identifizierte Verbesserungsbedarfe systematisch aufgegriffen. In den Studiengangskonferenzen werden entsprechende Maßnahmen beraten, auf Fachbereichsebene beschlossen und in der weiteren Entwicklung des Studiengangs nachverfolgt. Ergibt sich aus Lehrveranstaltungsbefragungen Handlungsbedarf, werden die Ergebnisse nach Angaben der Hochschule von der:dem Dekan:in mit der betreffenden Lehrperson erörtert und Ziele für die Weiterentwicklung vereinbart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule Darmstadt über ein insgesamt tragfähiges und in der Hochschule verankertes System zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge verfügt. Die Prozesse sind grundsätzlich nachvollziehbar beschrieben, die Zuständigkeiten definiert und den Hochschulangehörigen nach Angaben der Hochschule bekannt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die mehrfache Einbindung interner Studierender in die Qualitätssicherungsprozesse.

Zugleich wird deutlich, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die externen Gutachtenden grundsätzlich berücksichtigt werden. Die Gutachter:innen begrüßen zudem, dass in der nachgereichten Übersicht nun alle Kriterien auch explizit berücksichtigt sind.

Die Gutachtenden stellen ferner fest, dass identifizierte Verbesserungsbedarfe aus den Bewertungen interner und externer Akteursgruppen systematisch aufgegriffen, in Maßnahmen überführt und im weiteren Qualitätsentwicklungsprozess nachverfolgt werden. Insofern erweist sich die Einbeziehung der unterschiedlichen Perspektiven insgesamt als wirksam.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4.3.2 Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse (Lehramt, Theologie und Religion)

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Nicht einschlägig

4.3.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Die Hochschule erhebt die für die Umsetzung ihres Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten regelmäßig und hochschulweit. Die Zuständigkeiten und Instrumente der Datenerhebung sind in der Evaluationssatzung geregelt. Für die Erhebung und Auswertung studiengangsbezogener Daten ist das im QmSL verankerte Sachgebiet Evaluation und Kennzahlen zuständig. Die dort gewonnenen Ergebnisse aus Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen fließen in die Studiengangskonferenzen ein. Dies gilt auch für die Ergebnisse der hochschulweiten Studierendenbefragung.

Auf Ebene der Lehrveranstaltungen werden die Evaluationen durch die Fachbereiche durchgeführt. Hierfür verwendet die Hochschule seit dem Wintersemester 2024/25 ein hochschulweit einheitliches Kernfragenset, das unter anderem Aspekte des Arbeitsaufwands und des Workloads umfasst. Nach Maßgabe der Evaluationssatzung wird sichergestellt, dass jede Lehrveranstaltung spätestens bei ihrer zweiten Durchführung evaluiert wird.

Darüber hinaus beteiligt sich die Hochschule seit dem Wintersemester 2022/23 am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB). Die Fachbereiche erhalten die Ergebnisse, sofern ein hinreichender Rücklauf vorliegt. Ergänzend steht ihnen über das Intranet eine Cockpitdatei mit

studiengangsbezogenen Kennzahlen, insbesondere zu Bewerbungen, Studierenden, Studiendauer, ersten Fachsemestern und Absolvent:innen, über mehrere Jahre hinweg zur Verfügung, die eine interaktive Auswertung ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule die für die Umsetzung ihres Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten regelmäßig und hochschulweit erhebt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Zuständigkeiten und Instrumente der Datenerhebung in der Evaluationssatzung verbindlich geregelt sind. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachtenden die Bündelung der studiengangsbezogenen Datenerhebung und -auswertung im QmSL, da hierdurch eine konsistente methodische Ausgestaltung und eine kontinuierliche Nutzung der vorhandenen Expertise gewährleistet werden.

Die Gutachtenden haben auf Grundlage des Selbstberichts, der Anlagen und der Gespräche im Rahmen der Begehung den Eindruck gewonnen, dass sowohl quantitative Kennzahlen als auch qualitative Rückmeldungen für die Qualitätsentwicklung der Studiengänge einen hohen Stellenwert besitzen. Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Ergebnisse aus Studierenden-, Absolvent:innen- und hochschulweiten Befragungen systematisch in die Studiengangskonferenzen einfließen und dort für Reflexions- und Weiterentwicklungsprozesse genutzt werden. Auch die Bereitstellung studiengangsbezogener Kennzahlen für die Fachbereiche bewerten die Gutachtenden als sinnvoll, da sie die datengestützte Qualitätsentwicklung unterstützt und zugleich zur Entlastung der Fachbereiche beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4.3.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.

Sachstand

Die Hochschule dokumentiert die internen Akkreditierungsverfahren seit Anfang 2025 zentral über die Software qurricula, in der für jeden Studiengang eine digitale Akte geführt wird. Dort werden die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten hinterlegt und für

die Erstellung des Qualitätsberichts genutzt. Die Qualitätsberichte werden nach Abschluss des jeweiligen internen Akkreditierungsverfahrens in ELIAS veröffentlicht und umfassen auch die Bewertungen der externen Gutachtenden.

Die Information der Hochschulöffentlichkeit über qualitätsrelevante Entwicklungen erfolgt über verschiedene Formate und Gremien. QM-bezogene Prozesse und Maßnahmen werden im Senat und im Präsidium behandelt; geänderte Studien- und Prüfungsordnungen werden veröffentlicht. Ergänzend informiert die zentrale Organisationseinheit QmSL über ihre Website und einen Newsletter über aktuelle Entwicklungen. Wesentliche Änderungen, etwa die Einrichtung neuer Studiengänge, strukturelle Veränderungen bestehender Studienangebote oder die Aufhebung von Studiengängen, werden nach Angaben der Hochschule zudem im Hochschulrat thematisiert.

Gegenüber dem Sitzland berichtet die Hochschule über die Entwicklung der Studierendenzahlen, die Zielerreichung sowie Finanz- und Personaldaten. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt darüber hinaus insbesondere über Pressemitteilungen, die Website, Publikationen und Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule die Bewertungsergebnisse ihrer internen Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar dokumentiert und den relevanten internen und externen Adressat:innen zugänglich macht. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die zentrale Dokumentation der Verfahren über curricula, da hierdurch die einzelnen Verfahrensschritte systematisch zusammengeführt und für die Erstellung der Qualitätsberichte nutzbar gemacht werden. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachtenden, dass die Qualitätsberichte nach Abschluss der Verfahren veröffentlicht werden und auch die Bewertungen der externen Gutachtenden einbeziehen.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Hochschule ihre Hochschulmitglieder, das Sitzland und die Öffentlichkeit über qualitätsrelevante Entwicklungen in geeigneter Weise informiert. Die hierfür vorgesehenen Kommunikationswege erscheinen insgesamt angemessen ausgestaltet. Besonders hervorzuheben ist die Qualität der Qualitätsberichte, da diese die einzelnen Schritte des Verfahrens sowie die zugrunde liegenden Entscheidungen in transparenter Weise abbilden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4.4 Kooperation auf Studiengangsebene (§ 20 Abs. 2 MRVO)

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Die Hochschule Darmstadt bzw. der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften bietet gemeinsam mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung (M.Sc.) an; die Hochschule Darmstadt ist dabei gradverleihend; die Prüfungsordnung folgt den generellen Vorgaben der ABPO der Hochschule Darmstadt. Entsprechend durchläuft der Studiengang ein internes Akkreditierungsverfahren der Hochschule Darmstadt. Die THM beteiligt sich am Ausbringen des Studiengangs über Lehrkapazitäten und Ressourcen für Spezialveranstaltungen.

Im vorgelegten Kooperationsvertrag sind die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen beiden Hochschulen in Bezug auf den Studiengang geregelt; es ist zudem ein regelmäßig tagender Studiengangsausschuss unter Beteiligung von Vertreter:innen beider Hochschulen vorgesehen. Regelmäßige Evaluationen sind vorgesehen, konnten aufgrund der kleinen Kohorten (5 kleiner als 5) bislang keine Anwendung finden. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung obliegt der systemakkreditierten Hochschule Darmstadt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass ein Kooperationsvertrag vorliegt, der die wesentlichen Grundlagen der Zusammenarbeit für den Studiengang regelt. Zugleich haben sie sich davon überzeugt, dass die Verantwortung für die Qualitätssicherung bei der Hochschule Darmstadt liegt und in der Praxis entsprechend wahrgenommen wird.

Darüber hinaus sehen die Gutachtenden im Hinblick auf den Umgang mit Qualitätsmängeln Ergänzungsbedarf im Vertrag. Nach ihrer Einschätzung ist dies jedoch vor dem Hintergrund des Alters des Kooperationsvertrags zu bewerten und begründet kein grundsätzliches Defizit in der Qualitätssicherungspraxis. Vielmehr sollte die Hochschule den Vertrag im Zuge der ab 2027 anstehenden internen Reakkreditierung entsprechend nachschärfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus die folgende Empfehlung:

Empfehlung 8: Die Hochschule sollte den Kooperationsvertrag überarbeiten und diesen um Regelungen zum Umgang mit Qualitätsmängeln ergänzen.

4.5 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Es wurden die folgenden drei Stichproben von den Gutachtenden ausgewählt, um die Umsetzung und die Wirkungen der hochschulinternen Qualitätssicherung exemplarisch nachzuvollziehen und mit Blick auf die Systemanforderungen einzuordnen. Zudem wurden sie so gewählt, dass die das Fächerspektrum der Hochschule Darmstadt und die Fachbereiche abbilden. Die Studiengänge repräsentieren zudem verschiedene Verfahrenstypen der internen Qualitätssicherung, was der Gutachter:innengruppe einen genauen Blick auf die Wirkungsweise und Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems erlaubt. Die Stichproben sollten möglichst konkret veranschaulichen, wie die h_da durch die eingesetzten Instrumente anhand der definierten Prozesse die Qualität der Studiengänge regelhaft und kontinuierlich überprüft und die erhobenen Daten in die Qualitätsregelkreise einfließen.

In allen Studiengängen waren für die Gutachter:innen die Abläufe aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich und sie wertschätzen die transparente und umfassende Dokumentation der internen Qualitätssicherung.

1. In der Kriterienstichprobe gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 wurden die Bachelorstudiengänge Public Management (B.Sc., dual) und Chemie (B.Sc., dual) gewählt. Als formales Kriterium wurde die Beschreibung eines Moduls (§ 7 MRVO) sowie das fachlich-inhaltliche Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung Abs. 6 - Studiengänge mit besonderem Profilanspruch in Verbindung mit § 12 Abs. 7 „duale Studiengänge“ gemäß Studienakkreditierungsverordnung gewählt.
2. In der Programmstichprobe gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 wurden die Studiengänge Animation and Game (B.A.), Data Science (M.Sc.) sowie Informationsrecht (LL.B.) ausgewählt. Gegenstand dieser Stichprobe war die umfassende Prüfung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Studienakkreditierungsverordnung, um systematisch zu überprüfen, ob die im Qualitätsmanagementsystem vorgesehenen Wirkungen auf Studiengangsebene eintreten.
3. Für die Reglementierungsstichprobe wurden der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) sowie die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur (B.Eng., M.Eng.) ausgewählt. Gegenstand waren insbesondere Anforderungen an reglementierte Berufe, die Einbindung der zuständigen berufsrechtlichen Stelle, die (Weiter-)Entwicklung des Studiengangskonzeptes im Kontext regulatorischer Rahmenbedingungen sowie Fragen der Studierbarkeit und der Verzahnung von Ausbildung und Studium. Eine Vertretung des hessischen Ministeriums für Arbeit,

Integration, Jugend und Soziales ist miteinbezogen worden (s. Abschnitt 4.3). An dem Stichprobengespräch Architektur nahmen zudem zwecks Prüfung auf Kammerfähigkeit sowie zur Sicherstellung der regelhaften Einbindung der relevanten Stellen Vertreter:innen der hessischen Architektenkammer teil (s. Abschnitt 4.3).

Zentrale Ergebnisse der Stichproben:

Die Stichprobendokumentation hat den Gutachtenden insgesamt einen umfassenden und fundierten Eindruck in die konkreten Arbeitsabläufe und Funktionsweisen des QMS der h_da vermittelt.

Die wesentlichen Eindrücke der Gutachtenden aus den Stichproben sind bereits zu großen Teilen in die Bewertungen der verschiedenen Kriterien im vorliegenden Bericht eingeflossen und finden daher nicht mehr dezidiert Berücksichtigung. Insgesamt kann nach Ansicht der Gutachtenden durch die Stichproben ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem sowie das Eintreten der angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge bestätigt werden. Es zeigt sich auch das Bild eines funktionsfähigen und praktikablen Verfahrens der internen Akkreditierung, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung vollumfänglich berücksichtigt und gewährleistet.

Kriterienstichprobe gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 MRVO mit den Kriterien Beschreibungen im Modulhandbuch (§ 7 MRVO) sowie Profilanspruch (§ 12 (6) und (7) MRVO) anhand der Studiengänge Public Management (B.Sc., dual) und Chemie (B.Sc., dual).

Studiengang Public Management (B.Sc., dual)

Der Bachelorstudiengang Public Management ist ein grundständiger, interdisziplinär ausgerichteter Studiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit und einem Umfang von 180 ECTS-Punkten. Die Konzeption verbindet Inhalte aus den Wirtschafts-, Gesellschafts-, Politik- und Rechtswissenschaften und richtet den Fokus auf die Gestaltung von Transformationsprozessen im öffentlichen Sektor, insbesondere im Kontext der sozial-ökologischen und digitalen Transformation. Die Studienziele umfassen den Erwerb fachlicher und überfachlicher Handlungskompetenzen sowie die Befähigung zur Zusammenarbeit in komplexen Akteursnetzwerken unter Einbezug der berufspraktischen Lernorte.

Der Studiengang wurde im Jahr 2022 im Rahmen des hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahrens ohne Auflagen akkreditiert. Die Einführung der dualen Studienvariante erfolgte 2024 über das hierfür vorgesehene Änderungsverfahren. Die Unterlagen dokumentieren, dass sowohl die formalen als auch die fachlich-inhaltlichen Anforderungen im Zuge der internen Qualitätssicherung überprüft wurden. Hieran waren interne Gremien (StuP, HEP), das Qualitätsmanagement (QmSL) sowie externe Gutachtende unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Studium und Berufspraxis beteiligt. Aus dem Qualitätsbericht geht zudem hervor,

dass eine sorgfältige Überprüfung der formalen Kriterien sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien in Bezug auf diesen Studiengang stattgefunden hat.

Die Gutachter:innengruppe konnte nachvollziehen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Stichprobe wie auch aus den Gesprächen während der Begehung, dass das besondere Profil der dualen Studiengangsform klar beschrieben und konsistent mit den Qualifikationszielen des Studiengangs ausgestaltet ist. Die Verzahnung von wissenschaftlichem Studium und berufspraktischen Lernphasen ist konzeptionell schlüssig dargelegt. Das duale Studienformat unterstützt die Erreichung der formulierten Qualifikationsziele und trägt zur Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei. Der Profilanpruch gemäß § 12 Abs. 6 und 7 MRVO ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe angemessen durch das QM der h_da intern geprüft und wird durch die Studiengangskonzeption nachvollziehbar eingelöst.

Die Prüfung der Modulhandbücher ergab, dass die Module in einer hinreichenden Tiefe beschrieben sind. Insbesondere sind Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit sowie Prüfungsformen transparent ausgewiesen. Die Moduldokumentation ermöglicht Studierenden und Lehrenden eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der intendierten Lernergebnisse und des Studienverlaufs. Die Anforderungen des § 7 MRVO werden erfüllt.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studierendenbefragungen bestätigen zudem eine hohe Transparenz hinsichtlich der Lernziele sowie der Studienstruktur und stützen die Einschätzung einer insgesamt kohärenten und nachvollziehbaren Studiengangsgestaltung.

Die Gutachter:innengruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der Kriterienstichprobe überprüften Anforderungen zum Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO) sowie zu den Beschreibungen im Modulhandbuch (§ 7 MRVO) für den Studiengang **Public Management (B.Sc., dual)** erfüllt sind. Es wurden keine Mängel in den internen Verfahren der h_da festgestellt. Die Stichprobe bestätigt die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungsprozesse sowie die sachgerechte Umsetzung der Anforderungen der Musterrechtsverordnung.

Studiengang Chemie – dual (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Chemie – dual (B.Sc.) ist ein sechssemestriger, anwendungsorientierter Studiengang, der Grundlagen der Chemie, Mathematik, Physik und Informatik mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen verbindet. Die fachwissenschaftlichen Grundlagen werden an der Hochschule vermittelt; die praktischen Kompetenzen erwerben die Studierenden in den Ausbildungslaboratorien der kooperierenden Unternehmen. Dort werden insbesondere labortechnische und analytische Grundoperationen, präparatives Arbeiten, physikalische Analysetechnik, vertieftes präparatives und analytisches Arbeiten sowie praktische Anwendungen eingeübt. Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten als Chemiker:innen in Forschung, Entwicklung und Industrie

und ist auf eine enge Verbindung von wissenschaftlicher Ausbildung und betrieblicher Praxis angelegt.

Gegenstand der Kriterienstichprobe waren der besondere Profilsanspruch des dualen Studiengangs gemäß § 12 Abs. 6 und 7 MRVO sowie die Beschreibung der Module gemäß § 7 MRVO. Im Mittelpunkt stand damit die Frage, ob das duale Studienformat sowohl curricular als auch praktisch organisatorisch hinreichend mit den hochschulischen Studienanteilen verzahnt ist und ob das besondere Profil des Studiengangs in Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung sowie den ergänzenden Vertrags- und Informationsdokumenten transparent und konsistent abgebildet wird. Geprüft wurde zudem, ob die Kooperationsbeziehungen mit den Praxispartner:innen geeignet geregelt sind und ob deren Einbindung in Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs nachvollziehbar erfolgt.

Als Unterlagen lagen den Gutachtenden insbesondere die Studiengangsdokumentation, das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung, Unterlagen aus dem internen Akkreditierungsverfahren, Dokumente zur Studiengangskonferenz, Ergebnisse der Studierendenbefragung aus dem Jahr 2024 sowie nachgereichte Kooperationsunterlagen vor. Hierzu zählten ein Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen, ein Muster für die Anlage zum Studierendenvertrag, ein Muster-Unternehmenskooperationsvertrag sowie ein Rahmenkooperationsvertrag. Der Studiengang wurde zuletzt im Jahr 2020 intern akkreditiert; eine damals ausgesprochene Auflage zum Kooperationsvertrag wurde durch die AKS im Folgejahr als erfüllt festgestellt. Zum Zeitpunkt der Begutachtung befand sich der Studiengang in der internen Reakkreditierung. Ergänzend wurden die Angaben aus den Stichprobengesprächen mit Studierenden und Fachbereichsangehörigen berücksichtigt, insbesondere zu den Abstimmungsprozessen zwischen Hochschule und Praxispartner:innenn, zur organisatorischen Einbindung der Praxisphasen sowie zur wahrgenommenen Passung zwischen hochschulischen und betrieblichen Lernorten.

Im derzeit noch laufenden Akkreditierungsverfahren wurden aufgrund des Merkmals dual zusätzlich von HEP und StuP⁵⁵ folgende Fragestellungen resp. Kriterien in die Begutachtung mit einbezogen:

- a) Werden auch nicht kreditierte Praxisphasen im MHB beschrieben?
- b) Ist eine inhaltliche und organisatorische Verknüpfung zwischen den Studienorten vorhanden?
- c) Kooperationsvertrag (Art, Dauer, Umfang der Kooperation), Zulassungsbedingungen
- d) Beteiligung von betrieblichen Partnern beim Auswahlverfahren

⁵⁵ Diese Informationen sind den Checklisten STUP und HEP und der von der Hochschule eingereichten Matrix zu den Kriterien entnommen.

- e) Ist der Status der Studierenden für den Fall eines Abbruchs von Studium oder Ausbildung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner geregelt?
- f) Ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium an der hda abschließen können, auch wenn sich kurzfristig Änderung in der/den Kooperationen ergeben?

Die curriculare Verzahnung von Hochschule und Praxis wird insbesondere dadurch sichtbar, dass die hochschulischen Studienanteile und die praktischen Ausbildungsanteile aufeinander bezogen sind und die Praxisphasen in den studiengangsbezogenen Unterlagen berücksichtigt werden. Nach Auskunft der Studierenden bestehen zwischen Hochschule und Industriepartnern regelmäßige und intensive Abstimmungen, die sich insbesondere auf die Passung von Curriculum, Praxismodulen und betrieblichen Ausbildungsanteilen beziehen. Die Rückmeldungen der Studierenden zu den Praxismodulen und deren Integration in den Studienverlauf waren im Rahmen der Stichprobengespräche überwiegend positiv. Auch die Studierendenbefragung aus dem Jahr 2024 weist auf eine hohe Zufriedenheit mit den Inhalten, dem Aufbau und der Struktur des Studiengangs sowie mit der Transparenz der Lernziele und der Unterstützung durch die Hochschule hin.

Auch die organisatorische Verzahnung ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar angelegt. Die Studierenden beginnen zunächst eine Ausbildung bei einem kooperierenden Unternehmen und können nach einem Jahr Ausbildung mit Zustimmung des Unternehmens ein duales Studium an der Hochschule Darmstadt aufnehmen. Die Hochschule kooperiert hierfür nach eigenen Angaben mit Unternehmen wie Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Merck KGaA und Evonik. Die vorgelegten Kooperationsverträge und Vertragsmuster regeln die Grundlagen der Zusammenarbeit und bilden damit eine wesentliche Voraussetzung für die verlässliche Durchführung des dualen Studiengangs. Zugleich wird deutlich, dass die Hochschule die vertragliche Absicherung der Kooperationen als qualitätssicherungsrelevanten Gegenstand behandelt; dies zeigt sich auch daran, dass eine frühere Auflage zum Kooperationsvertrag durch die AKS nachverfolgt und als erfüllt festgestellt wurde.

Die Einbindung der Praxispartner:innen in die Qualitätssicherung erfolgt insbesondere über die laufende Abstimmung zwischen Hochschule und Unternehmen sowie über die Rückkopplung der Erfahrungen aus den Praxisphasen in die Studiengangentwicklung. Die Gutachtenden würdigen, dass die Hochschule die Qualität der Praxisanteile nicht lediglich als externe Ausbildungsleistung versteht, sondern diese in die interne Qualitätssicherung einbezieht. Die Evaluation der Praxisphasen und deren Einordnung in den Studienverlauf werden dabei als Teil der Reflexion des dualen Profils betrachtet. Das Protokoll der Studiengangkonferenz von 2023 zeigt zudem, dass neben curricularen Fragen auch Aspekte der studentischen Integration in die Fachbereichs- und Studierendenschaft aufgegriffen und in Maßnahmen überführt werden.

Die Gutachtenden bewerten die Umsetzung des dualen Profils insgesamt als schlüssig. Die hochschulischen und betrieblichen Lernorte sind curricular und organisatorisch aufeinander bezogen; die Kooperationsbeziehungen sind vertraglich hinterlegt; die relevanten Fragen zur Durchführung und Absicherung des dualen Studiums werden im internen Qualitätssicherungsverfahren sichtbar berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Hochschule neben der formalen Prüfung der Kooperationsverträge auch die inhaltliche Passung von Curriculum und Praxisanteilen sowie die Erfahrungen der Studierenden mit den Praxisphasen in den Blick nimmt. Die transparente Darstellung des dualen Profils im Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung ist für die Nachvollziehbarkeit des Studiengangskonzepts von besonderer Bedeutung und wird im Rahmen der internen Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Die Kriterienstichprobe bestätigt damit, dass die Hochschule über geeignete Prozesse verfügt, um den besonderen Profilsanspruch dualer Studiengänge systematisch zu prüfen und in der Studiengangentwicklung zu berücksichtigen. Am Beispiel des Studiengangs Chemie (B.Sc., dual) wird nachvollziehbar, dass die Anforderungen des § 12 Abs. 6 und 7 MRVO sowie des § 7 MRVO nicht nur formal abgeprüft, sondern in ihrer Bedeutung für die Qualität des Studiengangs reflektiert werden. Die Gutachtenden sehen darin einen Beleg für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems auf Studiengangsebene. Strukturelle Mängel wurden nicht festgestellt.

Programmstichprobe gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 MRVO

Gegenstand der Programmstichprobe war die exemplarische vollständige Überprüfung ausgewählter Studiengänge im Hinblick auf sämtliche formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 der Studienakkreditierungsverordnung. Die Gutachtenden haben hierzu die Studiengänge Animation and Game (B.A.), Data Science (M.Sc.) und Informationsrecht (LL.B.) ausgewählt. Die Auswahl bildet unterschiedliche Fachkulturen, Abschlussgrade, Studiengangsprofile und Verfahrensstände ab und ermöglichte es, nachzuvollziehen, ob das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem die vollständige Kriterienprüfung auf Studiengangsebene systematisch gewährleistet.

Der Bachelorstudiengang **Animation and Game (B.A.)** ist ein siebensemestriger, gestalterisch ausgerichteter und stark praxisorientierter Studiengang im Bereich der digitalen Medienproduktion. Er bereitet auf Tätigkeiten in der Entwicklung und Realisation von Animationen, Games und verwandten digitalen Medienformaten vor. Die Studierenden wählen zwischen den Studienschwerpunkten „Art and Design“ und „Technology“. Der Studiengang ist fächerübergreifend, projektbasiert und in erheblichem Umfang englischsprachig angelegt. Er wurde im März 2023 intern ohne Auflagen bis zum 30.09.2032 akkreditiert.

Für die Stichprobe lagen den Gutachtenden insbesondere der Qualitätsbericht, die Studiengangsdokumentation, die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch, die Protokolle der vorausgegangenen Studiengangskonferenzen sowie die Dokumentation des internen Akkreditierungsverfahrens vor. Ergänzend wurden die Ergebnisse der Gespräche im Rahmen der Begehung berücksichtigt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Ergebnisse der Studiengangskonferenzen in das interne Akkreditierungsverfahren eingeflossen sind und dass externe Expert:innen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studium in die Bewertung einbezogen wurden.

Die Gutachtenden konnten nachvollziehen, dass im internen Akkreditierungsverfahren sämtliche formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien geprüft wurden. Die formalen Kriterien wurden insbesondere im Hinblick auf Regelstudienzeit, Abschlussgrad, ECTS-Umfang, Modularisierung, Modulgrößen, Prüfungsformen, Anerkennung und Anrechnung sowie die Transparenz der studiengangsbezogenen Ordnungen betrachtet. Beispielhaft zeigt die Nachforderung einer Begründung für ein zu kleines Modul, dass formale Abweichungen nicht nur erkannt, sondern im Verfahren gezielt aufgegriffen wurden. Die fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden durch die externen Gutachtenden vollumfänglich bewertet; dies betrifft insbesondere Qualifikationsziele, Curriculum, Studierbarkeit, Prüfungsorganisation, Ressourcenausstattung, Praxisbezug, Qualitätssicherung sowie die Passung des projektbasierten didaktischen Konzepts zum Studiengangprofil.

Die Rückmeldungen aus den Studiengangskonferenzen zeigen eine hohe Zustimmung der Studierenden insbesondere zur englischen Unterrichtssprache, zum projektbasierten Lernen und zur praxisorientierten Ausgestaltung des Curriculums. Aus Sicht der Gutachtenden ist nachvollziehbar, dass die Hochschule die Rückmeldungen der Studierenden und die Bewertungen der externen Gutachtenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezieht. Die interne Akkreditierung ohne Auflagen bestätigt, dass die Kriterienprüfung zu einer belastbaren und dokumentierten Qualitätsbewertung geführt hat.

Die Gutachtenden bewerten die interne Qualitätssicherung vor dem Hintergrund der eingereichten Dokumente sowie der Gespräche im Studiengang Animation and Game (B.A.) als wirksam. Die Unterlagen belegen, dass die Hochschule die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien vollständig, kriterienbezogen, wenngleich, wie unter 4.2.2 beschrieben, die Themen Geschlechtergerechtigkeit und verlässlicher Studienbetrieb nicht explizit im Leitfaden ausgewiesen waren, jedoch implizit im Begutachtungsverfahren berücksichtigt wurden, und unter Einbindung externer Expertise überprüft hat. Bislang waren zudem die Themen Geschlechtergerechtigkeit und verlässlicher Studienbetrieb nicht explizit im Leitfaden ausgewiesen, wurden in der Regel aber mündlich von den externen Gutachter:innen thematisiert. Dass beide Aspekte bei der Überprüfung berücksichtigt werden, ist aus den Qualitätsberichten zu entnehmen.

Zugleich wird sichtbar, dass Ergebnisse aus Studiengangkonferenzen und Peer Review in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Strukturelle Mängel wurden nicht festgestellt.

Der Masterstudiengang **Data Science (M.Sc.)** ist ein viersemestriger, konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang, der sich insbesondere an Absolvent:innen aus Mathematik und Informatik richtet. Er qualifiziert für die Analyse, Modellierung und Interpretation großer Datenmengen sowie für datenbasierte Prognosen und Entscheidungen in unterschiedlichen Berufsfeldern, etwa in Finanzwirtschaft, Beratung, Handel, Social Media, Telekommunikation, Life Sciences, Logistik und Industrie. Der Studiengang kann auch in einer dualen Variante studiert werden und ist bis zum 30.09.2032 ohne Auflagen akkreditiert. Gegenstand der Programmstichprobe war auch hier die vollständige Prüfung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene. Den Gutachtenden lagen insbesondere der Qualitätsbericht, das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung, die Dokumentation des internen Akkreditierungsverfahrens, das Protokoll der Studiengangkonferenz 2024 sowie die Akkreditierungsentscheidung der AKS vor. Ergänzend wurden die Eindrücke aus den Gesprächen mit Fachbereichsangehörigen und Studierenden berücksichtigt.

Die Unterlagen zeigen, dass die formalen Kriterien durch die internen Stellen sorgfältig geprüft wurden. Dies betrifft insbesondere Regelstudienzeit, Abschlussgrad, Zugangsvoraussetzungen, ECTS-Umfang, Modularisierung, Prüfungsformen, Workload, Anerkennung und Anrechnung sowie die Transparenz der studiengangsbezogenen Regelungen. Die Zugangsvoraussetzungen wurden vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zahl von Bewerber:innen ohne klassischen Bachelorabschluss in Mathematik oder Informatik reflektiert; zugleich wurde nachvollziehbar festgehalten, dass eine Absenkung der fachlichen Anforderungen nicht erfolgen soll. Damit wird deutlich, dass die Hochschule die formalen Anforderungen nicht schematisch, sondern im Zusammenhang mit dem Qualifikationsprofil des Studiengangs betrachtet.

Auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden im internen Verfahren durch externe Gutachtende vollumfänglich bewertet. Der Qualitätsbericht dokumentiert eine Übereinstimmung von Qualifikationszielen, Curriculum und Anforderungen des Arbeitsmarkts. Diskussionsbedarf wurde insbesondere zum Modul „Datenschutz und ethische Aspekte“, zum Anteil englischsprachiger Lehrveranstaltungen sowie zur Angemessenheit von Prüfungsvorleistungen festgestellt. Die duale Variante wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen hessischen Kriterien für duale Studiengänge geprüft. Die AKS sprach auf der Grundlage des externen Gutachtendenvotums keine Auflagen aus, formulierte jedoch Empfehlungen zur Erhöhung des englischsprachigen Lehrangebots und zur Überprüfung einzelner Prüfungsvorleistungen.

Die Gutachtenden bewerten positiv, dass identifizierte Entwicklungsbedarfe im Verfahren sichtbar gemacht und in Empfehlungen überführt wurden. In den Gesprächen wurde zudem deutlich,

dass der Austausch mit den externen Gutachtenden von den Fachbereichsangehörigen als qualitätsförderlich wahrgenommen wurde. Dies spricht dafür, dass das interne Akkreditierungsverfahren nicht nur der formalen Entscheidungsvorbereitung dient, sondern auch als Impuls für die Weiterentwicklung des Studiengangs wirkt

Die Programmstichprobe bestätigt für den Studiengang Data Science (M.Sc.), dass das Qualitätsmanagementsystem eine vollständige und nachvollziehbare Prüfung der Kriterien gewährleistet. Die formalen Kriterien wurden intern geprüft, die fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden durch externe Expert:innen bewertet und festgestellte Entwicklungsbedarfe wurden in die Akkreditierungsentscheidung der AKS überführt. Die Gutachtenden sehen darin einen weiteren Beleg für die Wirksamkeit des QMS auf Studiengangsebene.

Der Bachelorstudiengang **Informationsrecht (LL.B.)** ist ein sechssemestriger, anwendungsorientierter juristischer Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws. Er verbindet rechtswissenschaftliche Grundlagen mit vertieftem Expert:innenwissen in den Bereichen IT, Medien, Internet, Datenschutz und Wirtschaft. Der Studiengang bereitet auf außergerichtliche informationsrechtliche Tätigkeiten in Medien-, Software-, Internet- und Datenschutzkontexten vor und stellt nach Darstellung der Hochschule ein besonderes Studienangebot im deutschen Hochschulsystem dar. Die AKS akkreditierte den Studiengang im Juni 2022 ohne Auflagen bis zum 30.09.2030.

Den Gutachtenden lagen insbesondere der Qualitätsbericht, das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung, das Protokoll der vorangegangenen Studiengangkonferenz, Unterlagen aus dem internen Akkreditierungsverfahren sowie Ergebnisse aus Absolvent:innenbefragungen vor. Ergänzend wurden die Eindrücke aus den Stichprobengesprächen einbezogen. Im internen Verfahren fand ein externes Peer Review unter Beteiligung wissenschaftlicher Expertise, einer Berufspraxisvertretung und einer hochschulexternen Studierendenvertretung statt.

Die Unterlagen belegen, dass die Hochschule auch in diesem Studiengang die formalen Kriterien vollständig geprüft hat. Dies betrifft insbesondere Regelstudienzeit, Abschlussgrad, ECTS-Umfang, Modularisierung, Prüfungsorganisation, Modulbeschreibungen, Anerkennung und Anrechnung, Praxisanteile sowie die Transparenz der studiengangsbezogenen Regelungen. Im Rahmen der Stichprobengespräche wurde insbesondere die zweisemestrige Modulstruktur bei Modulen zum geistigen Eigentum und Urheberrecht thematisiert. Die Fachbereichsangehörigen begründeten diese Struktur mit der didaktischen Verzahnung und dem aufeinander aufbauenden Charakter der Unterrichtseinheiten.

Auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien – inkl. der impliziten Berücksichtigung der Themen Geschlechtergerechtigkeit und verlässlicher Studienbetrieb – wurden durch die externen Gutachtenden bewertet. Die Gutachtenden würdigen, dass Empfehlungen aus der vorhergehenden exter-

nen Programmakkreditierung, insbesondere zur Erhöhung englischsprachiger Lehrveranstaltungen, aufgegriffen wurden. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragungen der Abschlussjahrgänge 2021 und 2022 zeigen zudem eine hohe Zufriedenheit, insbesondere hinsichtlich der Verbindung von Theorie und Praxis, der Vorbereitung auf den Beruf, der praxisbezogenen Lehrinhalte und des projektbasierten Lernens. Dies stützt die Einschätzung, dass der Studiengang seine Qualifikationsziele in schlüssiger Weise verfolgt.

Im Rahmen der Stichprobe wurde zudem der Anerkennungsprozess betrachtet. Die Studierenden berichteten von transparenten Regelungen und einem reibungslosen Ablauf. Die Gutachtenden bewerten die Praxis insgesamt positiv, sehen jedoch Präzisierungsbedarf in der Terminologie der Studien- und Prüfungsordnung. Die Begriffe Anerkennung und Anrechnung sollten entsprechend ihrer unterschiedlichen rechtlichen Bedeutung konsistent verwendet werden. Die hierzu formulierte Empfehlung ist daher systemisch relevant, auch wenn der konkrete Anlass im Studiengang Informationsrecht sichtbar wurde.

Die Programms Stichprobe bestätigt auch für den Studiengang Informationsrecht (LL.B.), dass die Hochschule über Verfahren verfügt, mit denen die vollständige Prüfung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene gewährleistet wird. Die Ergebnisse aus Studiengangskonferenzen, Peer Review, Befragungen und AKS-Entscheidung greifen nachvollziehbar ineinander. Festgestellte Entwicklungsbedarfe werden dokumentiert und in Empfehlungen oder Maßnahmen überführt. Die Gutachtenden sehen darin einen weiteren Beleg für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems.

Zusammenfassend zeigt die Programms Stichprobe, dass die Hochschule Darmstadt in den geprüften Studiengängen eine vollständige Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 der Studienakkreditierungsverordnung sicherstellt. Die formalen Kriterien werden durch die hierfür vorgesehenen internen Stellen geprüft; die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden unter Einbindung externer wissenschaftlicher Expertise, Berufspraxis und hochschulexterner Studierender bewertet. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten dokumentiert und bilden die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidungen der AKS.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Programms Stichprobe das Eintreten der intendierten Wirkungen des QMS auf Studiengangsebene bestätigt. In allen drei geprüften Studiengängen werden Rückmeldungen aus Studiengangskonferenzen, Befragungen, externen Begutachtungen und internen Gremienverfahren aufgenommen, bewertet und in die Weiterentwicklung überführt. Damit wird nachvollziehbar, dass das interne Qualitätssicherungssystem nicht nur die Einhaltung der Kriterien dokumentiert, sondern zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studiengänge beiträgt.

Empfehlung 10: Die Hochschule sollte in der Prüfungsordnung den Begriff Anrechnung und Anerkennung entsprechend den aktuellen HRK-Vorgaben korrekt und eindeutig zu verwenden.

Reglementierungsstichprobe

Stichprobe Soziale Arbeit (B.A.)

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist ein sechssemestriger, grundständiger Studiengang mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten. Davon entfallen 95 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Anteile der Sozialen Arbeit; in den ersten beiden Studienjahren werden zudem insgesamt 50 ECTS-Punkte für den Bezug zu angrenzenden Disziplinen eingesetzt. Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Theorien, Methoden und Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit sowie Grundlagen aus Rechtswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Pädagogik, Sozialpolitik, Psychologie und Sozialmedizin. Er bereitet auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit vor, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, der Suchtberatung, der interkulturellen Arbeit sowie in familienunterstützenden Kontexten.

Der Studiengang weist ein ausgeprägtes berufsqualifizierendes Profil auf. Praxisphasen sind in allen drei Studienjahren curricular verankert und werden fachwissenschaftlich begleitet; insgesamt umfasst das Studium Praxisanteile im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Darüber hinaus sind im letzten Studienjahr 15 ECTS-Punkte für Forschungsaktivitäten vorgesehen. Im Anschluss an das Studium können Absolvent:innen nach einer einjährigen Praxisphase die staatliche Anerkennung beantragen und bei erfolgreicher Absolvierung den Titel staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in erhalten. Damit ist der Studiengang berufsrechtlich relevant und unterliegt besonderen Anforderungen an die Einbindung der zuständigen Stelle sowie an die Sicherstellung der berufsrechtlichen Anschlussfähigkeit.

Gegenstand der Reglementierungsstichprobe war die Frage, ob die Hochschule die besonderen Anforderungen eines reglementierten Studiengangs im internen Qualitätssicherungssystem sachgerecht berücksichtigt. Im Mittelpunkt der Begutachtung standen insbesondere die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs, die Anschlussfähigkeit an die staatliche Anerkennung, die Einbindung des zuständigen Ministeriums, die Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Vorgaben sowie die Frage, wie Änderungen des Studiengangskonzepts mit der zuständigen Stelle abgestimmt und in die internen Qualitätssicherungsprozesse eingebunden werden.

Den Gutachtenden lagen insbesondere die Unterlagen aus dem letzten internen Akkreditierungsverfahren des Jahres 2022, die einschlägigen studiengangsbezogenen Ordnungen, die Dokumentation der Studiengangskonferenzen, Unterlagen zur staatlichen Anerkennung sowie die im Rahmen des Verfahrens nachgereichten ministeriellen Unterlagen vor. Dazu zählt insbesondere der Feststellungsbescheid über die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs in Form eines

Schreibens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Ergänzend wurden die Gespräche mit Fachbereichsangehörigen, Studierenden sowie der Vertretung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales berücksichtigt.

Die Unterlagen und Gespräche zeigen, dass die Hochschule die berufsrechtliche Relevanz des Studiengangs im internen Qualitätssicherungssystem berücksichtigt. Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule Darmstadt erteilt; die Abstimmung mit dem zuständigen hessischen Sozialministerium erfolgt anlassbezogen, insbesondere bei Änderungen des Studiengangskonzepts oder der einschlägigen Ordnungen. Die Gutachtenden konnten nachvollziehen, dass ein Feststellungsbescheid zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs vorliegt und dass die Hochschule den Kontakt zur zuständigen Stelle im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs regelmäßig pflegt.

Im Rahmen der letzten internen Akkreditierung wurde der Studiengang ohne Auflagen bis 2029 akkreditiert. Die externen Expert:innen empfahlen, die Möglichkeit des Praxisjahres sowie der staatlichen Anerkennung in der Studierendenakquise stärker hervorzuheben. Damit wurde ein für reglementierte Studiengänge besonders relevanter Aspekt, nämlich die Transparenz über berufsrechtliche Anschlussmöglichkeiten, im Verfahren ausdrücklich aufgegriffen. Zugleich wurde auf Verzögerungen im Studienablauf aufgrund ungünstiger Raumlagen hingewiesen; nach Angaben der Hochschule wurden hierzu Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen.

Die Studiengangskonferenzen werden im Studiengang intensiv genutzt und haben ausweislich der Unterlagen zu konkreten Verbesserungsmaßnahmen geführt. So ergab sich im Austausch mit Studierenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Eingangsphase des Studiums. In der Folge wurden insbesondere einführende Module überarbeitet, die Studierende über Inhalte des Studiums und berufliche Tätigkeitsfelder informieren. Gegenstand der Diskussion war zudem die Prüfungsform Studienarbeit, die stärker auf das Ziel einer professionellen Reflexion der Tätigkeit unter angemessener Berücksichtigung des Workloads fokussiert wurde. Der Fachbereich entschied darüber hinaus, künftig jedes Semester eine Studiengangskonferenz einzuberufen, um einen vertieften und kontinuierlichen Austausch zu ermöglichen.

Die Verzahnung zwischen hochschulischem Studium, Praxisbezug und berufsrechtlicher Anschlussfähigkeit ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar angelegt. Zwischen Hochschule und Praxisträgern bestehen Vereinbarungen zum Umfang der Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit. Zudem wurde mit der Veranstaltung „Connect Hochschule“ ein Format geschaffen, das Transparenz über verfügbare Plätze für das praktische Jahr herstellt und von den Studierenden positiv aufgenommen wurde. Ergänzend berichteten die Studierenden von einem kontinuierlichen Austausch mit der Studiengangleitung auch außerhalb der Studiengangskonferenzen.

Die Gutachtenden bewerten positiv, dass die Hochschule die besonderen Anforderungen eines reglementierten Studiengangs nicht isoliert, sondern als Bestandteil der internen Qualitätssicherung behandelt. Berufsrechtliche Anforderungen, staatliche Anerkennung, Praxisanteile und die Abstimmung mit der zuständigen Stelle werden im Zusammenhang mit Studiengangentwicklung, Studiengangkonferenzen und interner Akkreditierung betrachtet. Die vorgelegten Unterlagen und die Gespräche zeigen, dass die Hochschule sowohl die fachlich-inhaltliche Qualität des Studiengangs als auch dessen berufsrechtliche Anschlussfähigkeit im Blick behält.

Die Reglementierungsstichprobe bestätigt damit, dass das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geeignet ist, die besonderen Anforderungen reglementierter Studiengänge zu erfassen und in die internen Verfahren zu integrieren. Am Beispiel des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) wird nachvollziehbar, dass die Hochschule die Einbindung der zuständigen berufsrechtlichen Stelle, die staatliche Anerkennung, die Praxisanteile sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsprozesse kontinuierlich berücksichtigt und evaluiert. Die Gutachtenden sehen darin einen Beleg für die Wirksamkeit des QMS auch bei Studiengängen mit berufsrechtlicher Relevanz. Strukturelle Mängel wurden nicht festgestellt.

Stichprobe Architektur (B.Eng./M.Eng.) und Innenarchitektur (B.Eng./M.Eng.)

Die Bachelorstudiengänge Architektur (B.Eng.) und Innenarchitektur (B.Eng.) umfassen jeweils 180 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Sie schließen mit dem Grad Bachelor of Engineering ab und bereiten auf berufliche Tätigkeiten im Bereich Architektur, Innenarchitektur und Bauwesen in privaten, öffentlichen und gewerblichen Kontexten vor. Die konsekutiven Masterstudiengänge Architektur (M.Eng.) und Innenarchitektur (M.Eng.) umfassen jeweils 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern und qualifizieren für weiterführende fachliche Aufgaben sowie Führungspositionen in Architektur und Innenarchitektur.

Die Studiengänge weisen eine besondere berufsrechtliche Relevanz auf. Nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben können Absolvent:innen nach Abschluss der entsprechenden Studienkombination und einer anschließenden berufspraktischen Tätigkeit die Eintragung bei der Architektenkammer anstreben. Für die Reglementierungsstichprobe war daher insbesondere zu prüfen, ob die Studiengangkonzepte die Anforderungen an die Kammerfähigkeit berücksichtigen, wie die Hochschule die einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben in der Studiengangentwicklung aufgreift und ob die Architektenkammer als zuständige berufsständische Stelle angemessen eingebunden ist.

Gegenstand der Reglementierungsstichprobe waren die Bachelor- und Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur im Hinblick auf ihre berufsrechtliche Anschlussfähigkeit, die Sicherung der Kammerfähigkeit, die Einbindung der Hessischen Architektenkammer sowie die Frage,

wie regulatorische Anforderungen in Studiengangkonferenzen, Entwicklungsgesprächen und dem bevorstehenden internen Reakkreditierungsverfahren berücksichtigt werden. Da die Studiengänge zuletzt im Jahr 2019 extern akkreditiert wurden und der Akkreditierungszeitraum im September 2026 ausläuft, standen im Rahmen der Stichprobe insbesondere die Instrumente der kontinuierlichen Studiengangentwicklung, namentlich Studiengangkonferenz und Entwicklungsgespräch, im Vordergrund.

Den Gutachtenden lagen insbesondere die Dokumentation der Studiengangkonferenz aus dem Jahr 2024, Unterlagen zum Entwicklungsgespräch aus dem Jahr 2023, Informationen zur externen Akkreditierung sowie die im Rahmen der Stichprobe bereitgestellten studiengangsbezogenen Unterlagen vor. Ergänzend wurden die Gespräche mit Fachbereichsangehörigen sowie mit Vertreter:innen der Hessischen Architektenkammer berücksichtigt. Die Beteiligung der Architektenkammer im Stichprobengespräch diente insbesondere der Einordnung der berufsrechtlichen Anforderungen, der Frage der Kammerfähigkeit und der Bewertung der bestehenden Abstimmungsformate zwischen Hochschule und Kammer.

Die Unterlagen und Gespräche zeigen, dass die Hochschule die berufsrechtliche Relevanz der Architektur- und Innenarchitekturstudiengänge in der Studiengangentwicklung berücksichtigt. Aus dem Protokoll der Studiengangkonferenz 2024 geht hervor, dass eine insgesamt hohe Zufriedenheit mit den Studiengängen besteht und nur punktuelle Anpassungen diskutiert wurden. Zugleich wurde deutlich, dass am sogenannten Y-Modell und damit an der starken inhaltlichen Verschränkung der beiden komplementären Disziplinen Architektur und Innenarchitektur festgehalten werden soll. Dieses Modell trägt aus Sicht der Beteiligten zur fachlichen Profilbildung bei und unterstützt die Anschlussfähigkeit an die Anforderungen der Berufspraxis.

Im Rahmen der Studiengangentwicklung wurden zudem die Ausweitung des Wahlpflichtangebots sowie die Rolle des Modellbaus im Architekturstudium diskutiert. Dabei bestand Konsens, dass der Modellbau als profilprägendes Element erhalten bleiben soll, auch wenn er mit erhöhten Anforderungen an räumliche, personelle und materielle Ressourcen verbunden ist. Das Entwicklungsgespräch aus dem Jahr 2023 machte darüber hinaus deutlich, dass beide Studiengänge aufgrund ihrer Betreuungsintensität zusätzlichen personellen Unterstützungsbedarf aufweisen. Dieser Bedarf wurde auch von externen Expert:innen im Rahmen der letzten Akkreditierung benannt und ist damit als qualitätsrelevanter Entwicklungsaspekt im internen Verfahren sichtbar.

Positiv wurde die Zusammenarbeit im Rahmen der Hochschulallianz Eut+ erwähnt, wo es im Sommersemester 2023 mehrtägige Besuche und gemeinsame Workshops in Riga und Darmstadt im Rahmen von Architektur-Lehrveranstaltungen gab.

Positiv hervorzuheben ist zudem die internationale Einbindung der Studiengänge im Rahmen der Hochschulallianz EU+. Im Sommersemester 2023 fanden mehrtägige Besuche und gemeinsame

Workshops in Riga und Darmstadt im Rahmen von Architektur-Lehrveranstaltungen statt. Diese Aktivitäten ergänzen die fachliche und berufspraktische Profilbildung der Studiengänge und unterstützen die internationale Perspektive in der Studiengangentwicklung.

Die Gutachtenden bewerten die Berücksichtigung der Anforderungen reglementierter Studiengänge insgesamt als sachgerecht. Die Studiengänge berücksichtigen die fachlichen und berufsrechtlichen Anforderungen an Architektur und Innenarchitektur, die zuständige berufsständische Stelle ist in geeigneter Weise eingebunden, und Fragen der Kammerfähigkeit werden in der Studiengangentwicklung reflektiert. Zugleich werden qualitätsrelevante Aspekte wie Betreuungsdensität, Modellbau, Ressourcen, Wahlpflichtangebot und internationale Kooperation in den internen Qualitätsinstrumenten aufgegriffen. Die Studiengangkonferenzen und das Entwicklungsgespräch erweisen sich damit als geeignete Instrumente, um regulatorische Anforderungen und fachliche Weiterentwicklung miteinander zu verbinden.

Die Reglementierungsstichprobe bestätigt damit, dass das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geeignet ist, auch bei Architektur- und Innenarchitekturstudiengängen die besonderen Anforderungen reglementierter Berufsfelder zu erfassen und in die Studiengangentwicklung einzubeziehen. Am Beispiel der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur wird nachvollziehbar, dass die Hochschule die Kammerfähigkeit, die Einbindung der Hessischen Architektenkammer, die fachliche Profilbildung sowie qualitätsrelevante Ressourcenfragen in ihren Qualitätssicherungsprozessen berücksichtigt. Die Gutachtenden sehen darin einen weiteren Beleg für die Wirksamkeit des QMS bei Studiengängen mit berufsrechtlicher Relevanz. Strukturelle Mängel wurden nicht festgestellt.

5 Begutachtungsverfahren

5.1 Allgemeine Hinweise

Dieses Systemreakkreditierungsverfahren wurde mit einer Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Um die vollumfängliche Begutachtung bei – im Sinne der Musterrechtsverordnung (MRVO) – lediglich einer Begehung zu gewährleisten, verfährt EVALAG nach einem mehrstufigen Verfahren, das in der Summe die Anforderungen für die Systemakkreditierung vollständig erfüllt. Zeitnah nach Vertragsabschluss wird die Gruppe der Gutachter:innen bestellt. Unmittelbar danach findet die sog. einführende Sitzung statt, an der neben den operativ Verantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem auch Vertreter:innen der Hochschulleitung und weiterer Abteilungen der Hochschulverwaltung teilnehmen. Diese Sitzung dient zum einen der Vorstellung des QM-Systems sowie dessen Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung, zum anderen der Festlegung von Stichproben. Somit ist die frühzeitige Einbindung der Gutachter:innen, bereits weit vor den Gesprächsrunden in der Begehung, gewährleistet. Eine weitere Sitzung findet sodann ca. acht Wochen nach Einreichen des Selbstberichts inkl. Anlagen sowie der Unterlagen zu den Stichproben etwa sechs Wochen vor der eigentlichen Begehung statt (sog. vorbereitende Sitzung). Dieser Austausch, an dem ebenfalls diverse Vertreter:innen der Hochschule teilnehmen, dient der Klärung offener Fragen bzgl. der eingereichten Unterlagen und ggf. der nachträglichen Anforderung von weiteren Informationen oder Dokumenten. Darüber hinaus hält die Hochschule während der Vor-Ort-Begehung ergänzende Unterlagen ebenso wie einen Zugang zu ihren Webseiten (inkl. Intranet) für die Gutachter:innengruppe und die Agentur bereit. Anstelle einer ersten Begehung finden daher vielmehr zwei Sitzungen statt, in die verschiedenste Vertreter:innen der Hochschule eingebunden sind und in deren Rahmen auch die Stichproben geprüft werden. Dieses mehrstufige Verfahren erlaubt also durch die zeitliche Entzerrung eine detailliertere Betrachtung des QM-Systems unter dem Aspekt aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Systemakkreditierung gemäß MRVO sowie durch die zeitliche Streckung einen Eindruck von den internen Mechanismen der Weiterentwicklung des Systems. Die Begehung fand vom 15. bis zum 17. Oktober 2025 auf dem Campus der Hochschule Darmstadt statt.

Ein- und Nachreichungen der Hochschule im Rahmen des Verfahrens

Die Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre vom Juni 2021 stellen ein sehr wichtiges Dokument für dieses Begutachtungsverfahren dar, da hier die wesentlichen Elemente des QMS der Hochschule festgeschrieben sind. Mit der Einreichung des Selbstberichts hat die Hochschule zwei Versionen der Grundsätze eingereicht: Die im Jahr 2025 geltenden Grundsätze – dabei handelt es sich um die Version vom Juni 2021 – sowie die veränderten Grundsätze von Juni 2025. Letztere sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten. In

diesem Begutachtungsverfahren wurden auch die neuen Grundsätze berücksichtigt, da sie Informationen darüber enthalten, wie die Hochschule künftig ihr QMS gestalten wird. Auch waren sie sehr wichtig für die Gutachtenden, weil sich so einige Empfehlungen, die die Gutachtenden auf der Grundlage der alten Grundsätze formuliert hätten, sich als überflüssig erwiesen.

Die Hochschule hat folgende Dokumente nachgereicht:

- Checkliste StuP (Excel-Liste),
- Checkliste HEP
- Excel-Tabelle Übersicht Kriterien
- korrigierte Studiengangübersicht
- Übersichtsdokument zur Stichprobe Studiengang Chemie
- Übersicht Änderungen im QM-System
- Kooperationsvereinbarung (Studiengang Chemie)
- Muster Anlage Studierendenvertrag (Studiengang Chemie)
- Muster Unternehmenskooperationsvertrag (Studiengang Chemie)
- Informationsdokument Entwicklungsgespräch
- Entwicklungsgespräch Leitfaden
- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission
- Geschäftsordnung Gremien
- Grundsätze Qualitätssicherung
- Informationsveranstaltung Studiengangskonferenzen
- Leitfaden Studiengangskonferenzen 1
- Leitfaden Studiengangskonferenzen 3
- Rahmenkooperationsvertrag 2026 (Studiengang Chemie)
- ABPO Änderung 2019
- Schreiben der AKS vom 13.7.2021 zur Akkreditierung vom Studiengang Zuverlässigkeitssingenieurwesen
- Schreiben der AKS vom 13.7.2021 zur Akkreditierung vom Studiengang Umweltingenieurwesen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurden am 12. Mai 2026 folgende Dokumente nachgereicht:

- Qualitätsbericht Studiengang Mechatronik (B. Sc.)
- Qualitätsbericht Maschinenbau (M. Sc.)
- Protokoll zur 158. Sitzung des Fachbereichsrats Elektrotechnik und Informationstechnik vom 20.01.2026

- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Schreiben vom 04.09.2019, Genehmigung der Satzung über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und die staatliche Anerkennung gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und – pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagoginnen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufesanererkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl., S. 362 ff) in der Fassung vom 03.09.2019

5.2 Rechtliche Grundlagen

Das Begutachtungsverfahren wurde auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags,⁵⁶ der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019⁵⁷ sowie der Änderungsverordnung zur Hessischen Studienakkreditierungsverordnung vom 23. Juli 2025 durchgeführt.

5.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Susanne Borkowski, Prorektorin für Studium, Lehre und Internationales, Hochschule Magdeburg Stendal

Prof. Dr. Ulrich Schäfermeier, Vizepräsident für Studium und Lehre an der FH Bielefeld; Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Informationsmanagement, ERP-System

Prof. Dr. Manfred Hopfenmüller; Professor für Qualitätsmanagement, Statistik und angewandte Mathematik (em.), ehem. Hochschulbeauftragter für QM, Ostbayrische Technische Hochschule Regensburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Hans Rebhan, Mitglied im Hochschulrat der Hochschule Coburg und im Vorstand der Lucas Cranach Stiftung

c) Studierender

Luca Stephan TU Braunschweig

⁵⁶ https://verkuendung.hessen.de/sites/verkuendung.hessen.de/files/veroeffentlichungsplattform_plugin/publis-hed/991/GVBl_2025_Nr_42_Regelungstext.pdf

⁵⁷ https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Für die Stichprobe Architektur: Vertretung der Hessischen Architektenkammer:

Gertrudis Peters, Stv. Hauptgeschäftsführerin und Geschäftsführerin Architektur, Wirtschaft, Bauwesen, und Herr Thomas Harion Geschäftsführer Justizariat.

Für die Stichprobe Soziale Arbeit: Josefine Kramer-Walczyk, Referentin, Hess. Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales – Referat Jugend.

5.4 Abkürzungsverzeichnis

Alphabetische Auflistung aller im Akkreditierungsbericht verwendeten Abkürzungen

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
ABPO	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen
AKS	Akkreditierungskommission
BBPO	Studiengangsspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung
CNW	Curricularnormwert
HEP	Senatsausschuss für Hochschulentwicklung und Planung
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Ims	Prozessportal (internal management system)
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen
QmSL	Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QmSL-Team oder QM-Team)
STG	Studiengang oder Studiengänge
SPE	Service Studienprogrammentwicklung
StuP	Senatsausschuss für Studien- und Prüfungsangelegenheiten
SuK	Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium
WA- Steuerungsgruppe	Wirkungsanalyse-Steuerungsgruppe
ZOE Studien- und Prüfungsrecht	Zentrale Organisationseinheit Studien- und Prüfungsrecht

6 Datenblatt

6.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	20.05.2025
Zeitpunkt der 1. Begehung:	17.10.2025
Zeitpunkt der 2. Begehung	Datum
Erstakkreditiert am:	29.09.2020
durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Professor:innen, Lehrende, Mitarbeiter:innen Servicebereiche, QM-Team, Hochschulleitung, Studierendenvertretung

7 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag